BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1928. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Stellung des Reichsfinanzhofs.
Von Professor Dr. W. Lotz, München.

Teuerung und Wirtschaftspessimismus.
Von Dr. Ernst Lehmann-Bach, Berlin.

Grundsätzliches zur Wirkung von Kapitaleinfuhr.
Von Dr. jur., Dr. phil. Rudolf Dalberg, Berlin.

Entwicklung im deutschen Hypothekenbankwesen.
Von Dr. Kurt Tornier, Berlin.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen A.
Von Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

Chiffreinserate als Werbemittel für Geldgeschäfte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zur Frage der Stellung des Reichsfinanzhofs.

Von Professor Dr. W. Lotz, München.

Der Reichstag hat bei der Beratung der Neuordnung des Besoldungswesens im Reich beschlossen, daß die Gesamtbesoldungsbezüge der Mitglieder des Reichsfinanzhofs künftig hinter denen der Mitglieder des Reichsgerichts etwas zurückbleiben sollen. Der Präsident des Reichsfinanzhofs hat daraufhin in einer Eingabe an den Reichspräsidenten auf die Bedenken warnend hingewiesen, die sich bei solcher Regelung ergeben, und auf eine Revision dieser Beschlüsse des Reichstags hinzuwirken gesucht.

An sich gehören Einzelheiten eines Streits verschiedener Beamtenkategorien in Besoldungsfragen zu den unerfreulichsten und für die weitere Oeffentlichkeit wenigst fesselnden Problemen. Auch feinfühligen Parlamentariern, wenn sie sich pflichtmäßig mit diesen Fragen zu befassen haben, ist oft die eingehende Beschäftigung mit Besoldungsfragen mehr als peinlich. Fernerstehende haben nicht selten die Empfindung, Schmerzen einzelner Beamtengruppen hinsichtlich der Einreihung in diese oder jene Kategorie der Besoldungsordnung seien interne Sorgen des Berufbeamtentums, und in diesen Fragen werde ohnehin von den Beteiligten oft eine Rührigkeit entwickelt, welche Leute von Geschmack davon abschrecke, sich näher damit zu beschäftigen. Es leuchtet auch ein, daß richtig angewendete Sparsamkeit, selbst wenn sie mit Härten gegen einzelne Personen verbunden sein sollte, in unserer heutigen Finanzlage unumgänglich notwendig ist; dazu ist allerdings im vorliegenden Fall zu bemerken, daß die finanzielle Gleichstellung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs mit denen des Reichsgerichts keine sehr erhebliche Belastung für den Reichshaushalt darstellen würde, so daß auch der von Amts wegen zur Vertretung des Sparprinzips berufene Reichsfinanzminister kein Bedenken getragen hat, sich für Gleichstellung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs mit denen des Reichsgerichts einzusetzen.

Wenn ich in der Sache das Wort ergreife, so geschieht dies nur, weil es sich um eine sehr ernste Frage des Gesamtinteresses von Deutschland gerade angesichts unserer überaus schwierigen Finanzlage hier handelt. Worin liegt dies deutsche Gesamtinteresse? Die Antwort lautet: Das deutsche Volk und insbesondere die deutsche Geschäftswelt ist leider mit Steuern gegenwärtig überbürdet. Der Reichsfinanzhof hat — neben anderen bedeutsamen Obliegenheiten — in erster Linie die Aufgabe, in letzter Instanz durch Entscheidung der an ihn gelangenden Rechtsbeschwerden eine gerechte Handhabung der deutschen Steuergesetze zu garantieren. Daß diese Entscheidungen mit größter Sachkunde erfolgen, hängt nicht nur von der Gewissenhaftigkeit, sondern auch von der Befähigung derjenigen ab, die in diesen hohen Gerichtshof berufen werden. Wir sind bisher gewohnt gewesen, daß eine Elite von Männern am Reichsfinanzhof wirkte, von Männern, welche die oft nicht gerade übersichtlichen deutschen Steuergesetze und die sonstigen Rechtsmaterien gründlich beherrschen und auch in Fragen der kaufmännischen Buchführung sich zu orientieren verstehen, die Finanzliteratur des Inlands und Auslands sorgsam verfolgen und vor allem auch für die wirtschaftlichen Zusammenhänge ein offenes Auge und volles Verständnis besitzen. Nur so konnte die Einheitlichkeit in der Anwendung des deutschen Steuerrechts und jene über kleinliche Fiskalität erhabene Unparteilichkeit der Steuergesetzauslegung erzielt werden, welche bisher der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in Kreisen der Fachleute und der Geschäftswelt größtes Ansehen verschafft hat. Man behauptet nicht zuviel, wenn man sagt, daß gerade die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bisher wesentlich dazu beigetragen habe, daß der auf dem deutschen Volk lastende riesige Steuerdruck einigermaßen erträglich befunden wurde.

Die Voraussetzung dafür, daß das bisherige hohe Niveau der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch künftig aufrechterhalten bleibt, ist in erster Linie, daß auch künftig nach sorgfältigster Auswahl die besten Kräfte für die Besetzung freiwerdender Posten gewonnen werden können. Bisher hat man nur solche Mitglieder der Landesfinanzämter, welche ohnehin eine glänzende Laufbahn vor sich gehabt hätten, in den Reichsfinanzhof berufen, und man hat bisher in der Heranziehung von Richtern sich auf solche beschränkt, welche auch geeignet gewesen wären, zu Reichsgerichtsräten befördert zu werden. Eine große Gefahr ist nicht zu leugnen, daß dies anders werden würde, wenn die Differenzierung zu Ungunsten der Mitglieder des Reichsfinanzhofs gegenüber den Mitgliedern des Reichsgerichts verwirklicht werden sollte. Vielleicht werden dann noch einige zum

Reichsgerichtsrat geeignete Juristen mit besonderer Neigung für fiskalische Probleme die Ernennung zum Reichsfinanzrat annehmen, im ganzen aber wird es bei Verjüngung des Reichsfinanzhofs nicht mehr gelingen, gerade die allerbestqualifizierten Juristen und Finanzpraktiker heranzuziehen; wenn man sie gewonnen hat, wird man manche später durch Wegberufung wieder verlieren. Man wird im großen ganzen mit der zweiten Garnitur vorlieb nehmen müssen für die Besetzung der Stellen, für die gerade die Besten gut genug sind. Nicht um der Mitglieder des Reichsfinanzhofs willen, deren persönliches Interesse zu vertreten nicht im mindesten meine Aufgabe ist, sondern um der Aufrechterhaltung des bisherigen hohen Niveaus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs willen muß verlangt werden, daß der Reichstag einen Beschluß revidiert, der es den verantwortlichen Stellen erschweren würde, Männer der besten Qualität künftig für den Reichsfinanzhof zu gewinnen. Es ist an sich auffällig, daß in der Reichsabgabenordnung § 36 Abs. 2 die Mitglieder des Reichsfinanzhofs nur in Fragen der dienstlichen Bestrafung und der Versetzung in den Ruhestand, nicht aber hinsichtlich der Besoldung den Mitgliedern des Reichsgerichts gleichgestellt wurden. Von aktueller Bedeutung war diese Inkonsequenz bisher nicht, war doch bei Begründung des Reichsfinanzhofs Besoldungsgleichheit seiner Mitglieder mit denen des Reichsgerichts offizielles Programm gewesen. Heute in dieser Hinsicht zu ändern, würde das Interesse der deutschen Steuerzahler schädigen, nicht zum mindesten auch das Interesse der an der Steuergesetzauslegung in höchstem Maß interessierten deutschen Bankwelt. Es muß ein Weg gefunden werden, die Entscheidung des Reichstags in der Besoldungsfrage abzuändern. Entweder durch Einfügung einer Bestimmung über Abänderung des § 36 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in den Entwurf des dem Reichsrat bereits vorliegenden Steuervereinheitlichungsgesetzes oder durch eine Gesetzesbestimmung bei Schaffung des geplanten Reichsverwaltungsgerichts, die eine Gleichstellung der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe des Reichs proklamieren würde. Ein Volk, welches seine Richter ehrt, ehrt sich selbst. Dies gilt auch von den höchsten Richtern in deutschen Steuersachen.

Teuerung und Wirtschaftspessimismus.

Von Dr. **Ernst Lehmann-Bach**, Berlin.

Die Inflation der Kriegs- und Nachkriegszeit hat die große Masse des Publikums weit mehr als früher mit der Terminologie der Geldlehre vertraut gemacht. Schlagworte wie: Teuerung, Erhöhung des Preisniveaus, Geldentwertung, Inflation sind Begriffe, die heute derartig geläufig geworden sind, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie in aller Munde und in allen Artikeln und Aufsätzen zu finden sind, und oft in Zusammenhängen, die dies nach der Abgrenzung, die die Geldlehre diesen Begriffen gegeben hat, nicht rechtfertigen. Insbesondere spukt der Begriff „Geldentwertung" heute überall herum und löst dabei jenes Gefühl von Aengstlichkeit und Mißtrauen aus, das durch die Vorgänge der Inflationszeit allgemein, und damals nicht zu Unrecht, die Gemüter dauernd bewegt hat. Hinzu kommt, daß das Publikum naturgemäß die Entwicklung der Preise viel intensiver betrachtet und stärker spürt, als z. B. die Schwankungen der Wechselkurse. Die Folge ist, daß bei jeder Erhöhung des Preisniveaus, ohne Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Situation, durch Anwendung des Begriffs der Geldentwertung jenes Gefühl des Mißtrauens und der Unsicherheit entsteht, von dem wir oben gesprochen haben.

Welcher Bankier ist noch keinem Kunden begegnet, der z. B. im Herbst des Jahres 1927, als die Reichsmark an den ausländischen Börsen höher notierte als je nach Stabilisierung der Währung, mit Hinweis auf Teuerungserscheinungen fragte: „Haben wir keine Geldentwertung, haben wir nicht schon Inflation?", und das mit dem Ausdruck der Sorge desjenigen, der einen neuen Vermögensverfall befürchtet.

Was vom Laien im allgemeinen gesagt wurde, gilt vom berufenen Beobachter der Wirtschaft in einem besonderen Sinne. In der Anfangsepoche der Inflation ist die Erkenntnis von den Zusammenhängen von Geldmenge und Geldwert relativ langsam Allgemeingut geworden. Die Jahre 1920/23 haben den Zeitgenossen dann diese Vorgänge so stark vor Augen geführt, daß diejenigen Preisphänomene, die nicht auf in- oder deflatorische Momente zurückgeführt werden müssen, weniger Beobachtung finden, als sie es vielleicht schon wieder verdienen.

Spricht man unter Wissenschaftlern von „Geldentwertung", so wird damit nichts anderes ausgedrückt, als „Erhöhung des Preisniveaus", ohne irgendwelche kritische Stellungnahme zu dieser Erscheinung. Die große Masse der Wirtschaftsindividuen aber hat den Begriff „Geldentwertung" erst in der Inflation kennengelernt. Die fast ausschließliche Betrachtung der Preisphänomene von der Geldmenge aus läßt auch in der Literatur heute diesen Ausdruck am häufigsten als Folge von inflatorischen Tendenzen auftauchen. Was die Wissenschaft als abstrakten Begriff gebraucht, klingt infolgedessen in den Ohren des Publikums als Bezeichnung für eine gefährliche Anomalie und Störung der Wirtschaft und zeitigt einen Wirtschaftspessimismus auch in Fällen, wo zu alledem kein dringender Grund vorliegt. So begrüßenswert die Tatsache an sich ist, daß das Volk, durch böse Erfahrungen gewitzigt, die staatliche Geld- und Finanzpolitik genauer verfolgt, so muß doch die Gefahr vermieden werden, daß durch einseitige Auffassung eines abstrakten und allgemein gedachten wissenschaftlichen Ausdrucks die Wirtschaft beunruhigt und die tatsächlichen Vorgänge verschleiert werden, wenn dieser Ausdruck im anderen Sinne gebraucht wird, als das Publikum ihn versteht.

Es erscheint daher notwendig, einmal bewußt von allen in- oder deflatorischen Faktoren abzusehen und zu untersuchen, welche Ursachen einer Preisveränderung überhaupt möglich sind, die nichts mit der Geldmenge unmittelbar zu tun haben. Nur so wird die Beantwortung der Frage möglich sein, inwiefern bereits heute solche Ursachen bei der Beurteilung der Preisentwicklung in Deutschland in Betracht gezogen werden müssen.

Friedrich von Wieser[1]) hat die entscheidenden

[1]) Friedrich v. Wieser: „Der Geldwert und seine Veränderungen", Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1909, sowie „Theorie des Geldes", Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 4. Aufl. Bd. IV.

theoretischen Gedankengänge entwickelt, die wir in folgendem kurz zusammenfassen:

Mit der Ausdehnung der Geldwirtschaft und der Intensivierung der kapitalistischen Wirtschaftsbetriebe hat die Steigerung der Produktion eine Steigerung der Gesamtgeldeinkommen und der Preise begleitet. Je mehr im Laufe der genannten Entwicklung Faktoren in die Preiskalkulation eingezogen wurden, die vorher einer geldwirtschaftlichen Kontrolle nicht unterworfen waren, je mehr sich durch Intensivierung der Wirtschaft und Entwicklung der Arbeitsteilung die Anzahl dieser nach Geldeinheiten meßbaren Faktoren steigerte, um so mehr bestand die Tendenz, durch Abwälzen und Aufschlagen dieser neu hinzugekommenen Faktoren auf die bisherigen Preise der Produkte das Preisniveau und die Geldeinkommen zu steigern[2]).

Das Prinzip, nach welchem diese Preisaufschläge auf Grund neu hinzutretender Kalkulationsfaktoren vorgenommen werden, hat Wieser das Gesetz von der Preiskontinuität genannt. Dieses Gesetz besagt im Grunde genommen nichts weiter als: die werdenden Preise werden aufgebaut auf oder abgebaut von den bisherigen traditionellen. Der Verkäufer, heißt das, wird in dem Maße, wie neue Kalkulationsfaktoren, nach Geldeinheiten meßbar, für ihn auftreten, versuchen, diese auf die Preise, die er bislang erzielte, aufzuschlagen, und dieser Vorgang häuft sich mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft allgemein und der Intensivierung des gesamten Produktionsapparates im besonderen.

Auf der anderen Seite bedeutet die Intensivierung der Wirtschaftsbetriebe bekanntlich eine Steigerung der Erträge und damit eine Verbilligung der Produkte, soweit nicht durch Steigerung der Kosten, z. B. durch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage, diese Tendenz zur Preissenkung ausgeschaltet wird. Es wird also eine Veränderung des Preisniveaus nur möglich sein, wenn Realeinkommen und Geldeinkommen der Gesamtheit sich verschieden entwickeln, und zwar wird, wenn wir von der Möglichkeit einer künstlichen Veränderung der Geldmenge absehen,

a) eine Steigerung des allgemeinen Preisniveaus dann eintreten, wenn infolge des Gesetzes der Preiskontinuität die Steigerung der Gesamtgeldeinkommen die der Gesamtrealerträge der Wirtschaft überwiegt,
b) eine Senkung der Preise stattfinden, wenn die Gesamterträge der Wirtschaft stärker steigen als die Gesamtgeldeinkommen der Wirtschaftsindividuen.

Bei allen Volkswirtschaften höchster Intensität haben sich bislang aus dem Grunde unter a) trotz reicherer Versorgung der Massen immer höchste Preise und höchste Geldeinkommen nachweisen lassen.

Ferner werden die Preise der Konsumgüter in Ländern mit wenig Kapital und billigen Arbeitskräften, also in Volkswirtschaften, die mit geringerer Intensität arbeiten, niedrig sein. Diese Differenzen im Preisniveau zweier Länder sind auch bei Goldwährung denkbar, gelten also nicht etwa nur für den „isolierten Staat". Bei freier Goldwährung werden die Preise international gehandelter Güter stets die Tendenz haben, sich in den einzelnen Ländern einander anzugleichen, so daß die einheimischen Güter, und dazu gehören insbesondere Arbeitskräfte, Dienstleistungen etc., für die Verschiedenheiten der Preisentwicklungen besonders wesentlich sind.

Abgesehen von diesen allgemeinen Entwicklungsreihen können noch im Auf und Ab der Konjunkturen Aenderungen des Preisniveaus entstehen durch Verschiebung der Nachfrage nach den einzelnen Gütergruppen. Ist z. B. die Nachfrage nach Konsumgütern zeitweise größer als der Proportion entspricht, in welcher Konsumgüter und Kapitalgüter entstanden sind, so wird dies gleichfalls eine preiserhöhende Wirkung für die Konsumgüter zur Folge haben.

Aus dem Gesagten geht hervor:

1. daß Veränderungen des Preisniveaus möglich sind bei völlig intakten Währungsverhältnissen, ohne irgendwelche inflatorischen oder deflatorischen Tendenzen von seiten der staatlichen Geldschöpfung,
2. daß Klagen über Verteuerung der Konsumgüter trotz Steigerung der Gesamterträge, d. h. der Gesamtrealeinkommen möglich, und dann nur Ausdruck eines wirtschaftlichen Fortschrittes sein können,
3. daß Erhöhungen des Preisniveaus zurückzuführen sein können auf stärkere Nachfrage nach Konsumgütern als dies den Produktionsverhältnissen des Landes entspricht,
4. daß die Billigkeit der nicht international gehandelten, sondern nur im Inlande zu nutzenden Güter, insbesondere der Arbeitskräfte etc., für die Verschiedenheiten der Preise der Konsumgüter in Ländern mit Goldwährung zum großen Teil entscheidend ist.

Welche Folgerungen ergeben sich aus obigen Ueberlegungen Wiesers für die Erklärung der Preissteigerungen in Deutschland, über die in letzter Zeit so viel gesprochen worden ist?

Das Gesetz der Preis-Kontinuität, das Wieser dahin formuliert hat, daß die werdenden Preise auf den bisherigen traditionellen aufgebaut oder von ihnen abgebaut werden, hat sich zunächst nach Stabilisierung der Währung beim Abbau der Preise ausgewirkt. Der Preisabbau und dementsprechend der Abbau der Geldeinkommen ist sicherlich nicht unwesentlich auf diese Art und Weise verringert worden. Dieser Vorgang ist auch keineswegs ein spezifisch deutsches Phänomen, sondern in fast allen Ländern Europas nach Stabilisierung der betreffenden Währungen zu konstatieren. Die Erscheinung, daß infolge des Gesetzes der Preis-Kontinuität die Preise in den Ländern, die zur Goldwährung zurückkehrten, nicht bis auf das Vorkriegsniveau zurücksanken, hat aber mit der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung der betreffenden Staaten überhaupt nichts zu tun. Die Höhe der Erträge, die die betreffende Volkswirtschaft hervorbringt, das Gesamtrealeinkommen der Wirtschaftenden des Landes, bleibt durch diesen Vorgang völlig unberührt.

[2]) In diesem Sinne ist also die Steigerung der Umlaufmittel bzw. ihrer Umlaufsgeschwindigkeit durch Ausbildung des Kreditwesens etc. unter gewissen Umständen als Folge und nicht als Ursache anzusprechen.

Die Erhöhung des Preisniveaus in Deutschland ist u. a. zunächst zurückzuführen auf die außerordentliche Ausdehnung der öffentlichen Lasten. Es besteht die Tendenz, die Steuern bei jeglichem Produktions- und Tauschvorgang einzukalkulieren und auf die Preise abzuwälzen resp. aufzuschlagen. Zum Teil ist die Steigerung der öffentlichen Lasten in Deutschland auf die Reparationsverpflichtungen, wie sie im Dawes-Plan verzeichnet sind, zurückzuführen. Sie bedeuten also eine Senkung des Realeinkommens der Wirtschaftenden des Landes um einen bestimmten Prozentsatz, der sich ziffernmäßig natürlich nicht fixieren läßt, weil die ziffernmäßige Feststellung der Höhe des Gesamt-Realeinkommens des Landes nicht möglich ist. Es genügt für unsere Ueberlegung auch völlig, wenn wir sagen können: Die Wirtschaft hat einen Teil ihres Realeinkommens abzugeben an fremde Volkswirtschaften für die Bezahlung der Kriegsschäden eines verlorenen Krieges. Der durch das Gesetz der Preis-Kontinuität bedingten Tendenz zur Erhöhung der Preise infolge erhöhter Steuern steht aus dieser Quelle keine Erhöhung der Realerträge, daher keine Tendenz zur Verbilligung der Produkte gegenüber; Geldeinkommen und Preisniveau müssen also um einen bestimmten Prozentsatz steigen, da eine Verschiebung des Verhältnisses von Realeinkommen und Geldeinkommen der Gesamtheit stattfindet.

Das eben Angeführte läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit der öffentlichen Lasten übertragen. Die Erhöhung der Steuern und die demzufolge bedingte Tendenz zur Erhöhung des Preisniveaus ist zum Teil zurückzuführen auf den in den letzten Jahren stark ausgeweiteten Verwaltungsbereich des Staates und der kommunalen Körperschaften. Der Staat resp. die Kommunen haben eine ganze Reihe von Aufgaben übernommen, deren Lösung zur Bedarfsbefriedigung früher der Privatwirtschaft überlassen war (Elektrizität-, Gas-, Wasserversorgung, Verkehrsmittel, soziale Fürsorge etc.). Es läßt sich darüber streiten, in welchem Grade durch diese Zentralisation der Bedarfsbefriedigung auf bestimmten Gebieten eine Rationalisierung und infolgedessen eine Steigerung der betreffenden Erträge hervorgerufen worden ist. Fest steht nur folgendes:

Die entsprechenden Mittel werden durch Steuern aufgebracht, die infolge Abwälzung auf die Preise deren Niveau und die Gesamtgeldeinkommen erhöhen. Zweifellos ist die Steigerung der Erträge durch die erweiterte Staatswirtschaft nicht in dem Maße erfolgt, wie die aus derselben Quelle stammende Erhöhung der Geldeinkommen. Jede Steigerung des Realeinkommens resp. der Erträge aber bedeutet eine Besserung der Lage der Wirtschafts-Individuen, während die Entwicklung des Preisniveaus keineswegs erkennen läßt, ob eine solche Besserung eingetreten ist und in welchem Grade.

Wieser hat ferner, wie wir oben gesehen haben, eine Hauptquelle der Verschiebung von Real- und Geldeinkommen nachgewiesen, in der Entwicklung der Geldwirtschaft schlechthin. Es darf nicht übersehen werden, daß dieser Prozeß im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsteilung noch keineswegs abgeschlossen ist. Zum Teil gehört auch hierhin die Uebernahme von für die Allgemeinheit wesentlichen Aufgaben der Bedarfsbefriedigung durch den Staat, von der eben die Rede war. Wesentlicher ist aber diese Erscheinung in den einzelnen Produktionsprozessen selbst, weil gerade hier am stärksten jene Erhöhung der Erträge zu konstatieren ist, die trotz erhöhter Preise die reichere Versorgung der Wirtschaftsindividuen in intensiv arbeitenden Volkswirtschaften bedingt hat.

Der Bauer, der, um Wiesers Beispiel zu nehmen, seine meisten Bedürfnisse noch innerhalb seiner Wirtschaft befriedigen kann, der gewerbliche Produzent, dessen Produkte im eigenen Haus entstehen, mit Hilfe von Arbeitskräften, deren Bedürfnisse zum großen Teil aus der Wirtschaft des Arbeitgebers mitbefriedigt werden, kennt noch nicht in vollem Maße alle wirtschaftlichen Faktoren, die zur Entstehung seiner Produkte beitragen, zum mindesten pflegt er sie nicht mit in die Kalkulation einzusetzen und hat für sie keinen Maßstab in der Geldeinheit. Je stärker sich die Arbeitsteilung im Lande entwickelt, je zahlreicher die Produktionsstufen werden, um so stärker werden in die Preiskalkulation in Geldeinheiten meßbare Faktoren neu einbezogen, und zwar in Form von Preisaufschlägen gemäß dem Gesetz der Preiskontinuität. Das Preisniveau und die Geldeinkommen zeigen also steigende Tendenz. Diese Entwicklung ist — wie gesagt — noch keineswegs zu Ende, und auch im Deutschland der letzten Jahre ist sie zu spüren. Die Landwirtschaft, insbesondere in den kleineren und mittleren Betrieben, hat schon durch die Inflation in dieser Richtung Fortschritte gemacht. Nach dem Kriege hat z. B. die stärkere Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen, von Kunstdünger etc., besonders, wenn der Erwerb durch speziell ausgebildete Kreditsysteme erfolgte, weit mehr dazu geführt, daß in die Preiskalkulation für die Produkte Verzinsung und Amortisation der Produktionsmittel einbezogen und genauer berechnet wurden, als das zu Zeiten der Fall war, wo ein Teil der betreffenden Arbeiten durch Produkte der eigenen Viehzucht, bei Naturdüngung usw., geleistet wurde.

Von der gewerblichen, insbesondere industriellen Produktion, die vor dem Kriege naturgemäß wesentlich intensiver von der Entwicklung der Geldwirtschaft erfaßt war, als die genannten bäuerlichen Betriebe, gilt trotzdem in einem bestimmten Sinne ein Gleiches. Jede Entwicklung der Arbeitsteilung, jede Vermehrung der Produktionsstufen bedeutet auch hier eine Tendenz zur Erhöhung des Preisniveaus gemäß dem Gesetz der Preiskontinuität. Diese Entwicklung ist nach der Inflation auch in Deutschland in starkem Maße zu konstatieren. Man denke nur an die Verdrängung des Handwerks durch die Industrie, an die Ausbildung immer neuer Produktionsmethoden, Spezialisierungstendenzen in Produktion und Handel, kurzum all das, was der Nationalökonom mit Arbeitsteilung bezeichnet.

Die aus diesen Quellen stammenden Tendenzen zur Erhöhung des Preisniveaus sind aber bekanntlich andererseits die Zeichen wirtschaftlichen Fortschritts. Wenn wir von dieser Entwicklung in Landwirtschaft und Industrie sprechen, reden wir bezeichnenderweise von Rationalisierung. Gerade diese Rationalisierungsbestrebungen bringen die Erhöhung der Erträge, von denen die wirtschaftliche Lage der Gesamtheit

allein abhängt und das Maß ihrer Versorgung mit Gütern jeder Art. Wenn also gemäß dem Gesetz der Preiskontinuität die Steigerung der Geldeinkommen und Preise infolge der geschilderten Entwicklung stärker gewesen ist, als die Verbilligung der Produkte und Steigerung der Erträge infolge eines rationalisierten Produktionsapparates, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ertragssteigerung als solche einzig und allein für die reichere Befriedigung des Bedarfs sorgt.

Wir haben bislang versucht, auf die Gründe einer Verschiebung von Real- und Geldeinkommen hinzuweisen, die zum großen Teil in allen Ländern in der Nachkriegszeit zu einer Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus geführt haben. Es sind nun noch einige herauszugreifen, die für Deutschland in den letzten Jahren besondere Bedeutung erlangt haben.

Betrachten wir zunächst die Produktionsfaktoren, so ist festzustellen, daß die Arbeitskräfte und Dienstleistungen, sei es durch Erhöhung der Löhne, sei es durch Verkürzung der Arbeitszeiten, eine wesentliche Verteuerung erfahren haben, die nach dem Gesetz der Preiskontinuität wiederum die Tendenz der Preiserhöhung ausgelöst hat. Aus der einleitenden theoretischen Betrachtung war hervorgegangen, daß in Ländern mit billigen einheimischen nicht international gehandelten Gütern — insbesondere billigen Arbeitskräften — das Preisniveau niedriger sein müßte. Die Verteuerung der Arbeitskräfte und Dienstleistungen in Deutschland seit der Revolution muß sich also zweifellos im Sinne einer Erhöhung der allgemeinen Geldeinkommen und der Preise ausgewirkt haben. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob infolge der sozialen Errungenschaften der Arbeiterschaft seit 1918 deren Realeinkommen eine sehr wesentliche Steigerung erfahren hat oder nicht. Die Verkürzung der Arbeitszeit, die größeren Sicherungen gegen Arbeitslosigkeit etc. bedeuten theoretisch an sich schon eine Steigerung des Realeinkommens. Was hier nur betont werden soll, ist, daß die Verteuerung der Löhne die Gesamtgeldeinkommen infolge des Gesetzes von der Preiskontinuität schneller gesteigert hat als die Gesamtrealeinkommen, was gleichbedeutend mit einer Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus ist.

Diese Tendenz wird ferner verschärft durch die Verminderung der Kapitalgüter während des Krieges allgemein und durch den Friedensvertrag von Versailles in Deutschland speziell. Es wird dadurch der Rationalisierungsprozeß in der Produktion und damit die Ertragssteigerung verlangsamt.

Schließlich und endlich ist auch die Nachfrage nach Konsumgütern in Deutschland in den letzten Jahren außerordentlich stark gewesen. Ein Teil der Bevölkerung hat während der Inflation das Sparen verlernt. Es fehlt an Sparsinn. Zum Teil ist die überstarke Nachfrage nach Konsumgütern aber auch darauf zurückzuführen, daß während des Jahrzehntes 1914—1924 die Bevölkerung sich hinsichtlich von Anschaffungen von Konsumgütern allergrößte Zurückhaltung aufgelegt hat. Man hat voraussehen können, daß die ersten Normaljahre nach der Stabilisierung der Währung „die Einkaufsjahre des deutschen Volkes" sein würden. Im ersten theoretischen Teil hatten wir konstatieren können, daß die Preise der Konsumgüter entscheidend seien für das allgemeine Preisniveau. Daß dieses durch eine sehr starke Nachfrage nach Konsumgütern eine — wenn auch nur zeitweise — Erhöhung erfahren mußte, daß die langsame Bildung von Sparkapital den Rationalisierungsprozeß und die Steigerung der Erträge verzögert, versteht sich daher von selbst.

Wir haben in der vorangegangenen Ueberlegung einige Punkte herausgegriffen, um nachzuweisen, daß eine Erhöhung des Preisniveaus, wie wir es letzthin in Deutschland miterlebt haben, unter intakten Währungsverhältnissen zurückzuführen ist auf Verschiebungen zwischen Realeinkommen und Geldeinkommen der Gesamtheit. Für die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung ist nur die Höhe des Gesamtrealeinkommens maßgebend. Die Erhöhung des Preisniveaus ist nicht immer ohne weiteres zurückzuführen auf Störungen in der Wirtschafts- und Geldpolitik des Staates, resp. des Zentralnoteninstitutes, bedeutet auch keineswegs, daß es den Wirtschaftsindividuen des Landes schlechter gehen muß, als zu Zeiten, wo das allgemeine Preisniveau und die Geldeinkommen niedriger gewesen sind.

Speziell für Deutschland haben wir

1. konstatieren können, daß eine Reihe von preissteigernden Momenten sich in den letzten Jahren ausgewirkt haben, die mit der Geldmenge unmittelbar nichts zu tun haben: die Steigerung der öffentlichen Lasten, die Verteuerung der Arbeitsleistungen, die Vermehrung der Produktionsstufen und übermäßiger Konsum. Die Steigerung der Realerträge infolge dieser Elemente wird nur verlangsamt durch die Kriegslasten und durch die zeitweise übermäßige Nachfrage nach Konsum-Gütern, während die übrigen mehr oder minder auf Steigerung der Realerträge hindeuten. Ueber die tatsächliche Entwicklung des Gesamt-Realeinkommens positive Ergebnisse zu liefern, ist noch nicht möglich und liegt auch nicht im Rahmen dieser Arbeit. Alle Rationalisierungsbestrebungen in der Produktion sind jedenfalls zu begrüßen, selbst wenn sie im Endeffekt zunächst preiserhöhende Tendenzen auslösen, und jede Neubildung von Sparkapital hilft, die reichere Bedarfsbefriedigung der Bevölkerung zu fördern.

2. Bei der Beurteilung von Preisphänomenen sind also auch immer diejenigen Teuerungsursachen in Betracht zu ziehen, die sich aus der normalen Entwicklung der Wirtschaft ergeben, besonders solange stabile Wechselkurse anzeigen, daß Störungen von seiten der Zentral-Notenbank nicht vorliegen. Auch darf dann die Wirkung der Kredit- und Diskont-Politik nicht überschätzt werden; sie kann, solange keine Goldversendungen auftreten, Preisschwankungen nur innerhalb der Goldpunkte bewirken und regulieren.

3. Solange diese Situation gegeben ist, erschwert der ominöse Beigeschmack des Wortes „Geldentwertung" die Darstellung von Preisphänomenen außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion außerordentlich. Wo der Ausdruck nicht ganz zu vermeiden ist, sollte er nur mit den entsprechenden Vorbehalten und genauen Hinweisen auf seine begriffliche Begrenzung gebraucht werden. Sonst entstehen Beunruhigungen und Wirtschaftsstörungen gerade dadurch, daß pessimistische Vorstellungen erweckt werden, wo sie weder begründet noch beabsichtigt sind.

Grundsätzliches zur Wirkung von Kapitaleinfuhr.

Von Dr. jur., Dr. phil. **Rudolf Dalberg**[1]).

Wenn auch dem hereingenommenen Auslandskapital notwendig ein Einfuhrüberschuß entspricht, so ist es eine zwar landläufige, aber doch grundsätzlich unrichtige Anschauung, daß dieser Einfuhrüberschuß regelmäßig Passivität der Wirtschaft, wirtschaftlichen Verlust bedeute. Es kann so sein in Ländern mit stagnierender Wirtschaft, in Rentnerländern, in Ländern, deren wirtschaftliche Aktivität bei einmal vorhandenen Gegebenheiten in personeller und sachlicher Beziehung keiner wesentlichen Steigerung fähig ist. In Ländern aber wie Deutschland, wo das hereinkommende Auslandskapital zu einer gesteigerten Anspannung und Ausnutzung der vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte führt, zur Erhöhung industrieller Produktivität und Rentabilität liegt es anders.

Das Auslandskapital fließt hier entweder der Industrie unmittelbar oder auf dem Umwege über öffentliche Körperschaften zu, die der Industrie damit die Errichtung von Elektrizitätsanlagen, Gaswerken, Verkehrsmitteln usw. in Auftrag geben. Während der Bauperiode solcher Anlagen dient das Auslandsgeld zur Entlohnung der Arbeiter und Angestellten; aber auch soweit Rohmaterialien von dritten Seiten bezogen werden, wird die darin steckende deutsche Arbeit bezahlt; nur für einen regelmäßig kleineren Teil fließt es für Rohmaterialbezahlung ans Ausland ab. Nach Vollendung der Bauperiode ist dann — unter der Voraussetzung zutreffender Kalkulation — ein Werk geschaffen, das an Wert regelmäßig den Aufwand übersteigt und dessen Erträge nicht nur ausreichen zur Verzinsung und Amortisation der aufgenommenen Anleihe, sondern darüber hinaus noch dem Unternehmer eine Rente lassen. Es ist aber auch nicht ganz zutreffend, wenn man diesen Vorgang so charakterisiert, als ob das Auslandsgeld in diese Anlagen umgewandelt sei; das Geld als solches ist keineswegs darin verschwunden, ist nicht durch diese Anlagen aufgesogen, sondern es fließt weiter durch die Hände der Lohnempfänger und der Materiallieferanten und deren Arbeiter und Angestellte, an Kaufhäuser und Lebensmittellieferanten, weiter durch tausende Kanäle der Volkswirtschaft, an Banken und Unternehmer zurück und erzeugt auf diesen Wegen bei allen Durchgangsstellen Einkommen, von dem gelebt wird, das aber auch zu einem Teile wohl erspart wird. Jedenfalls wird ein nicht unwesentlicher Teil derjenigen Einkommen, die regelmäßig bei den Kaufhäusern und den für diese produzierenden Industrien und bei den Gelddurchgangsstellen — Banken — entstehen, nicht voll der Konsumtion verfallen; ein kleinerer Teil wird vielmehr in eine Steigerung der Dauerwerte der Volkswirtschaft, eine Erhöhung des Volksvermögens umgewandelt werden. So haben wir also infolge der Auslandsanleihen einmal Einkommen und entsprechende Lebenshaltung bei den an Produktion und Handel Mittätigen, dann aber auch — wenn nicht unwahrscheinlicherweise alle die am Gelddurchlauf Beteiligten ihr Ziel der Vermögensvermehrung verfehlen — eine Vermögenssteigerung an vielen nicht kontrollierbaren Stellen in nicht kontrollierbarem Umfange und haben drittens endlich aus der anfänglichen und konzentrierten Verwendung des Anleiheerlöses eine Anlage — Elektrizitätswerk, moderne Produktionsanlage —, die für sich allein schon in ihrer Rente die Last der Anleihe überdecken muß. — Der geschäftliche Aufschwung, die Konjunktur, die aus Anleiheaufnahme erfolgt, muß eine doppelte sein: Zunächst die belebende Wirkung aus der unmittelbaren Anleiheverwendung; sodann die Wirkung der aus der Anleiheverwendung erzielten Wirtschaftsverbesserung (Rationalisierung, neue Produktionsanlagen), die den wirtschaftlichen Nutzeffekt auf Dauer steigert, wenn die Kalkulation eine richtige war.

Demnach ist also die bei der Erörterung des Anleiheproblems geäußerte Anschauung unzutreffend, daß nämlich Auslandsanleihen, da sie Warenimport veranlaßten, und da diese Waren Lebensmittel und Rohstoffe seien, und nicht Produktionsmittel, nicht grundsätzlich der Produktivierung dienten. Die eingeführten Lebensmittel dienen eben dem Unterhalt desjenigen Bevölkerungsteils, der auf Grund der Auslandsgelder im Inland Rationalisierung und Ausbau der Produktion betreibt. Da die im Produktionsausbau Tätigen keine Exportgüter herstellen können, ist eine verstärkte Passivität im Außenhandel die selbstverständliche und — da vorübergehend — an sich noch nicht bedenkliche Folge.

Solange in dem Anleihe aufnehmenden Lande noch eine Steigerung der Arbeitstätigkeit möglich ist oder so lange die insgesamt im Lande vorhandenen Arbeitskräfte zu den durch Anleihen in Gang gebrachten wirtschaftlichen Unternehmen ausreichen, wird immer, wie gegenwärtig in Deutschland, die erste Wirkung, die eigentliche Anleihekonjunktur eintreten. Ob die zweite Wirkung eintritt, ob die Wirtschaft eine dauernde Produktivitätssteigerung aus der Anleihe erfährt, hängt davon ab, daß keine wesentlichen Fehlverwendungen eintreten, daß nicht große Summen für Luxus ausgegeben werden, daß aber auch z. B. nicht neben ein bisher zufriedenstellendes und für den Bedarf ausreichendes Elektrizitätswerk nur aus Konkurrenzgründen ein zweites gesetzt wird, so daß eines der Werke oder beide unrentabel werden müssen.

In solchen Fällen wäre die aus Anleihen fließende Investionskonjunktur allerdings zu teuer bezahlt mit den später zutage tretenden Kapitalverlusten, welche gegenüber den bleibenden Anleihelasten dazu führen müssen, daß das einzelne private Unternehmen unrentabel wird und vielleicht zusammenbricht oder daß die Anleihe schuldende öffentliche Körperschaft ihre Steuern zum Schaden der Gesamtheit anspannen muß, um den eingetretenen Verlust zu decken.

Ob die erste, die aus Anleihen fließende Investitionskonjunktur nützlich ist, hängt, wie oben angedeutet, davon ab, ob die allgemeine Grenze für gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit schon erreicht ist. Wenn nämlich die vorhandenen Arbeitskräfte insgesamt nicht ausreichen zu einer Steigerung der Wirtschaftstätigkeit im ganzen, so müßte die Folge sein, daß die jeweils stärkeren und rentableren Unternehmen die Arbeiter durch höhere Löhne an sich ziehen, und daß daraus eine allgemeine Lohn- und Preissteigerung und Inflationsgefahr erwüchse. Wenn eine solche Entwicklung beginnt, oder auch nur, wenn sie mit Grund zu befürchten ist, so ist Restriktion am Platze, sowohl innerwirtschaftlich durch Diskonterhöhung, wie auch von außen durch Abwehr der Auslandsanleihen.

Hieraus ergibt sich die entscheidende Bedeutung, welche den für die Kreditpolitik verantwortlichen Stellen für die Entwicklung der Wirtschaft im ganzen zukommt und wie sehr verständnisvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Faktoren geboten ist.

Die Lage der deutschen Wirtschaft Ende 1927 ist jedoch nicht eine solche, daß Grund zu derartigen Maßnahmen bestünde, wie das ja auch Reichswirtschaftsminister Curtius noch am 1. Dezember im Reichstage erklärt hat; er stellte fest, daß das Preisniveau eher fallende als steigende Tendenz zeige. Aufmerksamste Beobachtung durch die Zentralinstanzen ist jedoch am Platze. Auf eine weitere Steigerung des Beschäftigungsgrades der deutschen Wirtschaft gegenüber dem Ausmaß von November/Dezember 1927 sollte man die weitere Wirtschaftspolitik nicht abstellen; ein gewisses Höchstmaß war Anfang Dezember 1927 erreicht, wie die Beschäftigungsstatistik zeigt. Bis Ende Januar 1928 ist bereits ein wesentliches Abflauen des Beschäftigungsgrades

[1]) Weitere Erörterung s. in der bei Glöckner-Leipzig erscheinenden Schrift des Verf.: Auslandsanleihen und Reparationen.

erfolgt und die Erwerbslosenziffer auf annähernd 1½ Millionen gestiegen. Wenngleich dies wesentlich durch die Saisoneinflüsse in Landwirtschaft und Bauwesen, weniger noch durch industrielle Depression bedingt ist, so ergibt sich doch daraus, in Verbindung mit einem leicht sinkenden Großhandelspreisniveau, daß ein wirtschaftlicher Ansporn durch neue Auslandsanleihen gegenwärtig durchaus von Nutzen sein könnte. Das Streben der Wirtschaftspolitik muß dahin gehen, den schmalen Pfad zwischen Restriktion und Inflation möglichst lange inne zu halten, um dadurch Wirtschaftstätigkeit und Wirtschaftsertrag möglichst lange auf einem Maximum zu halten.

Man könnte nun daran denken, daß in einer Wirtschaft, in der kein langfristiges Leihkapital zur Verfügung steht, wohl aber Sachkapital und Arbeitskräfte, um nützliche Investitionen zu machen, wohl die Möglichkeit bestände, Anlagen, sagen wir, neue große Elektrizitätswerke auch ohne ausländische Hilfe zu bauen. Es wäre sehr wohl denkbar, daß ein solcher Bau mit kurzfristigem Bankkredit, der auch während der Bauperiode immer wieder prolongiert würde, zunächst finanziert werden könnte. Dies ist deshalb möglich, weil die zunächst kreditierten Summen ja über Arbeiterlöhne usw. wieder an die Banken zurückfließen. Wenn aber der Bau schließlich programmgemäß ausgeführt ist und in produktivem Betriebe steht, so muß dann doch der Zeitpunkt kommen, wo der kurzfristige Bankkredit abgelöst wird; wer und was soll dann an seine Stelle treten? Es muß dann die Ablösung durch privaten Kapitalbesitz eintreten, der aber nach gemachter Voraussetzung im Inland nicht vorhanden ist und auch während der Bauperiode nicht etwa in entsprechendem Maße entstanden sein kann. Also muß dann die Auslandsanleihe aufgenommen werden, oder aber das Unternehmen kommt zum Verkauf. Da auch hierfür das Inlandskapital nicht ausreicht, müßte das Ausland kaufen, wahrscheinlich zu billigem Preise, so daß der volle Nutzen der Investition dem Auslande zufließen würde. Der zeitig in solchen Fällen hereingenommene Auslandskredit gibt dem Geldnehmer die Möglichkeit, Dauerinvestitionen nicht nur zu veranlassen, sondern sie auch durch dauernden Besitz dauernd für die deutsche Wirtschaft zu nutzen. Wenn man hier das sonst vielfach fruchtbare Experiment des Hindurchsehens durch den Geldschleier macht, so würde die rein sachliche Betrachtung zwar ergeben, daß ohne das Ausland zwar produziert und investiert werden könnte, aber es wäre eine Täuschung, anzunehmen, daß das Inbesitzhalten der geschaffenen Werte ohne Geld, ohne Kapital, sei es eigenes, sei es langfristiges Leihkapital, möglich wäre.

Entwicklung im deutschen Hypothekenbankwesen.

Von Dr. **Kurt Tornier**, Berlin.

Wenn man sich heute mit Entwicklungstendenzen im Wirtschafts- oder auch Verwaltungsleben kritisch auseinandersetzen will, so wird das wohl niemals geschehen können, ohne dem Rationalisierungsgedanken wesentliche Beachtung schenken zu müssen. Sucht man das Problem der Entwicklung des deutschen Realkreditwesens von diesem Gesichtspunkt aus zu beleuchten, so wird das wiederum nur in engster Fühlungnahme mit den gleichliegenden Erscheinungen in unserer Wirtschaft und unserm öffentlichen Leben geschehen können. Das Realkreditwesen steht dazu, wie wir es ja täglich in stärkster Weise bemerken, mit unserm gesamten Volks- und Wirtschaftsleben in viel zu enger Verflechtung, als daß ein auf dem einen Gebiet sich ereignender grundsätzlicher und wesentlicher Vorgang ohne Rückwirkung auf den anderen sein und bleiben könnte, wenn dieser überhaupt seiner Natur nach für das Realkreditwesen Berechtigung haben sollte. Wie stellt sich uns nun die sogenannte Rationalisierungsbewegung — in kurzen Strichen gezeichnet — im allgemeinen vor Augen.

Das Wort „Rationalisierung" beherrscht nach den zerstörenden Folgen von Krieg und Inflation die deutsche Wirtschaft. Es steht als Motto wohl über jeder wirtschaftlichen Erwägung und zu Beginn jedes wirtschaftlich praktischen Handelns. Eine prägnante Definition nach Ursache, Weg und Zielsetzung dieses Begriffs ist in vollkommen ausreichendem Maße wohl weder von theoretisch-sachverständiger Seite, geschweige denn von den Trägern und Lenkern dieser Wirtschaftsidee gegeben worden. Sein Inhalt und Sinn ist jedoch allgemein gegenwärtig und wird allenthalben in bestmöglicher Weise zu fördern und durchzusetzen versucht. Als Einzelerscheinung, die dem Auge des Betrachters besonders markant erscheint, hebt sich aus dem Komplex der Rationalisierungstendenz das Konzentrationsmoment heraus. Im übrigen ist es ja auch bei der ganzen Rationalisierungsbewegung einschließlich der Konzentrationsbewegung nicht so, daß hiermit ein feststehendes Ziel verfolgt wird. Vielmehr wird diese Bewegung zwangsläufig aus der Wirtschaftslage und insonderheit aus den Gegebenheiten und Bedingtheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges erzeugt und in dauerndem Wechselwirkungsprozeß der wirtschaftlichen Vorgänge weiter getragen, gestaltet und verfeinert. Man wird deshalb u. E. auch schwerlich einen Wertmesser über den Erfolg und das gewünschte Ziel dieser Bestrebungen in dem Erreichen irgendwelcher theoretischer Voraussetzungen — wie auch beispielsweise der Konzentration — sehen können; Wertmesser wird der Erfolg sein, den das einzelne rationalisierte Unternehmen oder der einzelne konzentrierte Wirtschaftszweig angesichts der allgemeinen Weltwirtschafts- und Volkswirtschaftsentwicklung, die ja ihrerseits auch wiederum im Zeichen derselben Rationalisierungsbewegung stehen, erzielt. Die Konzentrationsbewegung ist in der heute in Deutschland vorliegenden scharfen Form eine der vielen Folgeerscheinungen unserer besonderen Kriegs- und Nachkriegslage, aber auch der Weltwirtschaftsstruktur. Dabei muß es nebensächlich bleiben, inwieweit sie von Amerika nach Deutschland übernommen ist, dann aber wieder von Deutschland auf andere Wirtschaftsgebiete ausstrahlt. Sie hat sich als Erscheinungsart der Rationalisierungsbewegung nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes und des größten Wesenswiderspruchs in einem großen Teil unserer Wirtschaftszweige bereits geäußert und schwebt als drohendes Menetekel über unserm Verwaltungsleben. Im stärksten Maße ist sie zur Verwirklichung gekommen — wenigstens in den Augen der Oeffentlichkeit — in unserer Industrie. Die jetzt hinter uns liegenden Jahre mit ihren gewaltigen Betriebszusammenlegungen legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Im Kreditbankgewerbe sehen wir ähnliche Vorgänge, wenn auch vielleicht in gemilderter Form. Hier ist die Bewegung auch noch in den letzten Monaten sichtbar geworden, die die Verschmelzung der Hildesheimer Bank mit einer Großbank brachten. In der Landwirtschaft wird derselbe Prozeß erörtert.

Wir möchten uns in diesem Zusammenhange auf die Punkte des Notprogramms des Reichslandbundes, die Konzentrationsideen enthalten, beziehen. Es wird dort auf die Förderung des Absatzes und aller Maßnahmen zur Propaganda deutscher Erzeugnisse hingewiesen. Diese Gesichtspunkte, ausgebaut und erweitert, sollen von nicht geringer Bedeutung für das Wiederrentabelmachen der Landwirtschaft sein. Die die Oeffentlichkeit in letzter Zeit stark und unablässig bewegende Frage der Verwaltungsvereinfachung mit teils mehr, teils minder stark betonten Konzentrationswünschen — wobei nicht als Anstoß, aber doch immerhin als Markierungspunkt der Brief Gilberts an den Reichsfinanzminister genommen werden kann — ist symptomatisch in diesem Sinne für das Gebiet der Staatsaufgaben.

An die Spitze unserer weiteren Ausführungen ist nun zunächst die Tatsache zu stellen, daß eine Konzentrationsbewegung in dem bekannten Sinne in unserem deutschen Realkreditwesen bisher nicht oder doch kaum in Erscheinung getreten ist. Die bereits vor dem Kriege arbeitenden Realkreditinstitute bestehen noch fort. Die Verschmelzung eines erst in der Nachkriegszeit gegründeten Instituts (der Roggenrentenbank) kann eben, weil diese eine Nachkriegsgründung war und hier besondere Verhältnisse zum Zusammenschluß drängten, außer Betracht bleiben. Bei den öffentlichen Kreditinstituten sehen wir eher die umgekehrte Wahrnehmung vor uns. Alle in ihrer Vorkriegsform und Verschiedenheit arbeitenden Hypothekenbanken haben nun nach dem vollkommenen Zusammenbruch unserer Währung und der damit verknüpften praktischen Lahmlegung des Hypothekenbank-Geschäftsbetriebes jede an ihrer Stelle eine außerordentliche Kraftentfaltung gezeigt. Es mag hier nur auf die drei ersten für das Jahr 1927 veröffentlichten Geschäftsberichte hingewiesen werden. Bei der ersten Anstalt handelt es sich um ein großes süddeutsches Institut, das bereits wieder einen Bestand an neuen Hypothekenbeleihungen in Höhe von 230 Millionen RM angesammelt hat. Die zweite, eine norddeutsche mittlere Anstalt mit wesentlich norddeutschen Geschäftsinteressen, weist bereits wieder Neubeleihungen hypothekarischer Art von rund 57 Millionen RM auf, während die dritte, eine gut mittlere Bank Westdeutschlands mit ihrem im Westen und zu einem erheblichen Teil auch in Ost- und Norddeutschland liegenden Geschäftsbereich, wieder einen Bestand von rund 108 Millionen GM-Hypotheken hat. Um ein anschauliches Bild von diesen Zahlen zu geben, lassen wir im nachfolgenden die Vergleichsziffern der drei Institute für den 31. 12. 1913 folgen. Damals wies die süddeutsche Bank einen Bestand von etwa 1170 Millionen M, das norddeutsche Institut einen solchen von rund 550 Millionen M und die westdeutsche Anstalt einen solchen von 280 Millionen M auf. Man muß bedenken, daß die letzteren Ziffern auf einen Aufbau von stark 40 Jahren, wenn man die Konjunkturentwicklung im Anschluß an den gewonnenen Krieg von 1870/71 als Ausgangspunkt nehmen will, zurückzuführen sind, während für das vorher gekennzeichnete Neugeschäft eine Spanne von 4 Jahren zur Verfügung stand. Die Schlußfolgerung aus dieser Gegenüberstellung wird dahin gehen müssen, daß alle drei Institute, jedes an seiner Stelle und in seiner Art, auch in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung seinen Zweck voll erfüllt haben. Diese Annahme kann unbedenklich auch auf die gesamten deutschen privaten Hypothekenbanken übertragen werden, wenn man feststellen kann, daß die Gesamtbeleihungssumme vom 31. 12. 1927 nach einer nur vierjährigen Wiederaufbauzeit eine Höhe von 2800 Millionen Goldmark Hypothekenanlagen aufweist (Neubeleihungen). Der Hypothekenbestand der privaten Hypothekenbanken betrug Ende 1913 etwa 11½ Milliarden Mark. Eine Parallele mit dem Erfolg der Sparkassen, die durch die offenkundig von dem Gedanken der Rationalisierung und der Konzentration getragene Giroverbandsbildung noch besonders überzeugungskräftig wird, bestätigt durchaus unsere Behauptungen. Die Sparkassen, die 1913 Spareinlagen von insgesamt 19½ Milliarden M aufwiesen, haben solche von rund 4½ Milliarden (30. 11. 1927) wieder zusammengebracht. Dabei wird zugunsten der Hypothekenbanken außerordentlich scharf in Betracht gezogen werden müssen, daß bei den Sparkassen ein erheblicher Teil der Gelder nicht angesammeltes Sparkapital, sondern kurzfristige Anlagen darstellt. Man könnte nun geneigt sein, dieser Beweisführung entgegenzuhalten, daß das günstige Bild der Realkreditinstitute einen Beweis für ihre der heutigen Wirtschaftstendenz entsprechende Einteilung und Verteilung nicht zu geben braucht, sondern lediglich aus dem allgemeinen Hunger nach langfristigem Kredit erwachsen ist. Diese Argumentation würde aber ja gerade nur die Aktivseite des Geschäfts der Hypothekenbanken betreffen, den Hunger nach Anlagekapital, nicht aber die hier interessierende Passivseite, die Ansammlung des verfügbaren Sparkapitals. Hier wird man im Gegenteil aus der Verknappung der zur Verfügung stehenden Mittel folgern können, daß diese sich leichter in wenigen Anstalten konzentrieren könnten, als es bei dem starken Angebot von Kapital in der Vorkriegszeit der Fall war. Wie aber dargelegt ist, findet sich im Durchschnitt bei allen Anstalten ein verhältnismäßig gleich großer Zuwachs. Durch dieses Bild des Wachsens für den Wirtschaftszweig der Realkreditinstitute im Zusammenhang mit den sonstigen Wirtschaftstendenzen wird der sinnfällige Beweis geliefert, daß eine Konzentration im Sinne einer Zusammenlegung oder Aufhebung einzelner Hypothekenbanken nicht notwendig erscheint und nicht erstrebt zu werden braucht. Eine kurze Uebersicht über die privaten Hypothekenbanken wird dazu veranschaulichen, daß sie vermöge ihrer Eigenart, Tradition und Lage am besten geeignet sind, jede für sich, ihre volkswirtschaftlich notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Die bestehenden privaten und öffentlichrechtlichen Kreditinstitute sind gleichmäßig über die verschiedenen Landesteile und Wirtschaftsgebiete Deutschlands verteilt. Wir finden unter den privaten Hypothekenbanken den Hauptteil in dem größten Freistaat, nämlich Preußen, domiziliert; es folgen Bayern mit 7 und in absteigender Reihe mit zwei oder einem Institut Sachsen und Württemberg, Baden, Hamburg usw. Neben solchen Anstalten, die sich vornehmlich dem städtischen Hausbesitz zuwenden, finden wir die große Gruppe der Landschaften und auch eine Reihe von privaten Instituten, die einen wesentlichen Teil ihrer Mittel der Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Die so entworfene Skizze kann gleichzeitig als Unterlage für eine Antwort auf die umgekehrte Frage dienen, ob eine Vermehrung der Realkreditinstitute erwünscht oder auch nur am Platze ist. Man muß sich dazu nochmals deutlich den enormen Aufschwung der Hypothekenbanken in den Jahren

von 1924—1927 vor Augen halten, in welcher Zeit sie die große Masse Sparkapital von 2¾ Milliarden zusammengebracht haben. Einen Rückschluß darauf, ob es möglich gewesen wäre, noch weiteres Sparkapital für Pfandbriefe anzusammeln, mögen folgende kurz herausgegriffenen Momente geben. Die Reichsanleihe von 1927, die Sparkapital an sich ziehen sollte, hat zu einem Fehlschlag geführt. Man wird allerdings einräumen müssen, daß dieser Mißerfolg zu einem erheblichen Teil auf die zu wenig Anreiz bietende Verzinsungsofferte zurückzuführen ist. Die Aktien, deren Kurse bis zu dem sogenannten „Schwarzen Freitag" vom Frühjahr 1927 durch kurzfristige Geldanlagen in die Höhe getrieben und aufgebläht waren, befinden sich jetzt, wie man aus der gewissen Stabilität der Kurse seit einiger Zeit wohl entnehmen kann, in festeren Händen. Man wird daraus folgern können, daß die darin investierten Gelder auch im Grunde genommen auf längere Zeit festgelegt werden sollen. Wenn nun in diesen Werten eine Erhöhung sich nicht geltend macht, so kann darin wohl die Ursache in dem Mangel an sonstigen für diese Werte interessierten anlagesuchenden Geldmitteln gesehen werden. Schließlich sei auf die Haltung des Geldmarktes zu der letzten Auflage der Girozentrale hingewiesen, die keineswegs eine glatte Aufnahme gefunden hat. Diese Beispiele sollen nur mosaikartig faßlich das wiedergeben, was allgemein bekannt und nirgends wohl bestritten wird, nämlich, daß der deutsche Kapitalmarkt noch außerordentlich schwach ist. Angesichts dieser unzweifelhaften und unbestrittenen Tatsachen aber wird man wohl die Schaffung von etwa einem Viertel der in 40jähriger Arbeit angesammelten Bestände der Hypothekenbanken in der Vorkriegszeit als Beweis dafür anerkennen müssen, daß die bestehenden privaten Banken zu ihrem Teil das anlagebedürftige Sparkapital in weitestem und bestem Maße auszuschöpfen in der Lage sind. Jede Einschaltung weiterer Verteilungsglieder muß deshalb sowohl vom Standpunkt der abstrakten Verteilungstheorie wie auch insbesondere vom Standpunkt unserer allgemeinen wirtschaftlichen und öffentlichen Lebensstruktur als absolut schädlich und als ein Rückschritt betrachtet werden. Ein jeder neuer Verteilungskörper wird nur das bisher bereits angesammelte Geld von diesen Stellen abziehen können. Dieser Abzug wird, wenn man sich die konservative Tendenz unseres Marktes der festverzinslichen Werte vor Augen hält, nur zum Schaden der Kapitalsuchenden geschehen können. Den Anlagesuchenden werden in irgendeiner Form besondere Vorteile geboten werden müssen, damit sie diese neuen Werte berücksichtigen. Diese Vorteile können naturgemäß nur auf Kosten der Schuldner gewährt werden, während dieselben Schuldner dasselbe angesammelte Geld von den alten bereits bestehenden und dem Publikum bekannten Instituten ohne diese neue Belastung erhalten konnten. Die von dem Interesse unserer Gesamtwirtschaft ausgehende Verteilungspolitik der zuständigen Stellen und der durch lange Erfahrung und Kenntnis in derselben Richtung arbeitenden alten Institute wird ferner durch neugebildete Anstalten nur erschwert, wenn nicht gefährdet werden können. Mit besonderer Betonung wird das gegenüber neu gegründeten Anstalten zu sagen sein, die für irgendwelche, im einzelnen Falle vielleicht erstrebenswerte, im Hinblick aber auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft nicht bevorrechtigt zu unterstützende Zwecke gegründet sind. In diesem Zusammenhange läßt es sich nicht vermeiden, auf die in der letzten Zeit zu beobachtenden Gründungen von Hypothekenbanken in einzelnen kleinen Freistaaten Deutschlands einzugehen. Es sind in kurzen Zwischenräumen je eine einzelne private Hypothekenbank für Lübeck, für Anhalt und schließlich für Schaumburg-Lippe gegründet worden. Es schwebt u. W. noch ein Plan für den Freistaat Sachsen, dessen Markt bereits, wie wir ausgeführt haben, von zwei privaten Anstalten bearbeitet wird, und ein weiterer Plan für die Stadt Bremen. Bei dieser Erscheinung dürften sich unseres Dafürhaltens zwei theoretisch gänzlich verschiedenartige Gesichtseinstellungen schneiden, nämlich die föderalistische, die mit der Gründung die besondere Pflege des Realkredits des betreffenden Landes verfolgen will, und die mehr im Interesse des Instituts gelegene, die auf den unitaristischen Gedanken baut. Zunächst würde vom Standpunkt der Konzentrationsbewegung in unserem politischen und öffentlichen Leben zu bemerken sein, daß derartige Gründungen zum mindesten die von jedem wohl begrüßte Tendenz der Verwaltungsvereinfachung nicht begünstigen, sondern neue Pflöcke für die Beibehaltung der einzelnen Staaten und darüber hinaus für den unwirtschaftlichen Ausbau der dazugehörigen Verwaltungen schaffen. Man müßte diese Gründungen deshalb schon — wobei wir lediglich von der wirtschaftlichen Seite zu dem Problem Stellung nehmen — als rückschrittlich und schädlich bezeichnen. Ein kleiner Freistaat, wie z. B. Anhalt oder Schaumburg-Lippe (in beiden bestehen jetzt selbständige Hypothekenbanken), hat bisher sicherlich eine Kontrolleinrichtung im Sinne des Hypothekenbankgesetzes nicht gehabt, da er sie mangels solcher Institute nicht brauchte. Eine solche Einrichtung muß erst geschaffen werden; es wird dieser Instanz dann an Erfahrung und Uebersicht vorerst noch fehlen, so daß leicht Differenzen in der Beaufsichtigung mit anderen Freistaaten sich ergeben können. Die Rückwirkung daraus auf dem Gebiete der Konkurrenz der Anstalten untereinander und des wichtigeren Moments der Sicherheit der Gläubiger liegen auf der Hand.

So föderalistisch jedoch die Dinge vielleicht im ersten Augenblick aussehen, so wird man bei einer näheren Ueberlegung vielleicht doch zu einem entgegengesetzten Resultat kommen müssen. Wenn man nämlich die Dinge vom Standpunkt des Kapitalisten aus betrachtet, der sein Geld in die Hypothekenbank steckt. Der Geschäftsmann, der gezwungen und gewohnt ist, die Dinge nur vom Standpunkt des billigen kaufmännischen Nutzens zu betrachten, wird kaum, um föderalistische Ziele zu unterstützen, sein Geld in ein nicht sicher erscheinendes Unternehmen stecken. Es kann aber wohl — ohne damit ein voreingenommenes Urteil abzugeben — als mindestens nicht für unwahrscheinlich erachtet werden, daß eine Realkreditanstalt in dem engbegrenzten Gebiet unserer kleinen Freistaaten (wie Lübeck, Anhalt, Schaumburg-Lippe) nicht sehr rentabel wirtschaften wird. Man wird deshalb den Gründern derartiger Unternehmen wohl Ueberlegungen anderer Art unterstellen können. Die erste wird veranschaulicht durch die Vorgänge bei der Deutschen Realkreditbank in Dessau. Diese Anstalt hat kurz nach ihrer Gründung für Dessau bereits beim Reichsrat den Antrag auf Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im ganzen Deutschen Reich gestellt. Durch ein solches Vorgehen wird in

erster Linie die etwa bei der Gründung vorgesehene Absicht, sich für die Realkreditverhältnisse des betreffenden kleinen Landes einzusetzen müssen, preisgegeben. Denn in demselben Augenblick, in dem die Anstalt im ganzen Deutschen Reiche zugelassen wäre, würde sie naturgemäß ihr Schwergewicht doch wiederum auf andere Teile als das begrenzte Gebiet des kleinen Freistaats legen müssen. Ein weiteres Beispiel für eine zum Gründungszweck gegensätzliche Entwicklung finden wir in der Thüringischen Landeshypothekenbank A. G. vor. Unter dem Namen Goldkreditbank A. G. s. Zt. für Thüringen gegründet und arbeitend, nahm sie dann mit verändertem Namen den Geschäftsbetrieb im ganzen Reich auf. Hier mutet die Entwicklung direkt wie ein Paradoxon an, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Thüringische Staat selbst die Aktienmehrheit dieses Instituts besitzt und die Schuldverschreibungen der Bank garantiert hat. Es drängt sich da die Frage auf, ob die Garantie, die ursprünglich und dem Sinne der gesetzlichen Bestimmung entsprechend doch wohl zum Nutzen des Thüringischen Landesrealkredits gegeben war, auch jetzt noch hierfür in erster Linie Verwendung findet, oder etwa mehr zur verstärkten Konkurrenzfähigkeit und größeren Prosperität des Instituts dient? Eine andere, vielleicht gegenwärtig sogar mehr in den Vordergrund tretende Ueberlegung könnte darin zu suchen sein, daß die Gründer von der stillschweigenden Hoffnung ausgehen, bei einer wohl baldigst zu erwartenden Aufsaugung dieser kleinen Staaten in ein größeres Staatsvolumen aufgenommen zu werden und dadurch auch dessen Staatsgrenzen als Beleihungsgebiet uno actu zu erhalten. Auch hier wird die logische Folge sein, daß sich die betreffende Anstalt alsdann auch mehr und mehr aus dem kleinen Beleihungsgebiet loslöst. Man beachte zu diesen theoretisch fixierten Ueberlegungen die Firmierung der Deutschen Realkreditanstalt in Dessau und der Nordwestdeutschen Bodenkreditanstalt A. G. in Bückeburg. Diese Ueberlegungen, die von verständlichen kaufmännischen Motiven ausgehen mögen, drohen doch in der Praxis große Gefahren an. Im ersteren Falle sehen wir die Gefahr darin, daß mit der Gründung in einem kleinen Staate mit Hilfe der dadurch erlangten politischen und wirtschaftspolitischen Interessen ein Erfolg erstrebt wird, der ohnedies von vornherein nicht zu erreichen gewesen wäre. Es steht für uns jedenfalls außer Zweifel, daß ein Zulassungsantrag für das ganze deutsche Reichsgebiet, der nach § 1 des Hypothekenbankgesetzes vom Reichsrat zu genehmigen ist, abgelehnt werden würde, wenn nicht Gründe ganz besonderer Art vorliegen sollten. Dieselbe Einstellung wird der Reichsrat folgerichtig auch dann einnehmen müssen — so könnte beruhigt gefolgert werden —, wenn eine neugegründete, bereits in einem Kleinstaat bestehende Anstalt den entsprechenden Antrag stellt. Wir glauben uns jedoch darüber klar sein zu müssen, daß in diesem Falle die Situation für den Reichsrat schon bedeutend schwieriger in Anbetracht etwaiger politischer Erwägungen sein kann. Ganz besonders wird aber dieses Moment verstärkt werden, wenn die fragliche Anstalt vielleicht bereits eine lange Reihe von Jahren in ihrem Heimatstaat mit Erfolg tätig gewesen ist. Die bisher von uns skizzierte zweite Ueberlegung erscheint jedoch — praktisch gesehen — weit bedenklicher. Wie im allgemeinen wohl bekannt sein wird, geht die Zulassungspolitik von Hypothekenbanken in unserem größten Freistaat wie im Reiche seit längerem dahin, die Geldkonzentration und Geldpolitik nicht durch neugegründete Anstalten zu zersplittern und zu stören. Diese weitschauende Politik, mag sie auch noch so konsequent durchgeführt sein und durchgeführt werden, muß scheitern, wenn die vorher mutmaßlich angestellten kaufmännischen Ueberlegungen von Erfolg gekrönt werden. In diesem Falle würde bei einer Verschmelzung solcher Freistaatsgebiete in Preußen sich dieses plötzlich vor der Situation sehen, noch eine, zwei oder mehrere neugegründete Hypothekenbanken in seinem Staatsgebiet arbeiten zu sehen. Dies kann unserer Auffassung nach jedenfalls sehr leicht die Folge einer etwaigen Verschmelzung der Staatsgebiete sein. Ein Widerruf der Zulassung der betreffenden, beispielsweise in Schaumburg-Lippe arbeitenden Anstalt durch den die dortige Landesverwaltung übernehmenden Staat wird u. E. von vornherein abgelehnt werden müssen, da es sich um wohlerworbene Rechte des besagten Instituts handelt, die man nicht beseitigen kann. Dagegen könnte allerdings eine Beschränkung auf das betreffende Gebiet des ehemaligen jetzt in Preußen aufgenommenen Freistaats vereinbart werden, und müßte eine solche u. E. grundsätzlich verlangt werden. Indes wird man zugeben müssen, daß eine derartige Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf das bisherige Gebiet wieder zu einem Teil den Verschmelzungszweck sabotieren würde. Es müßte insoweit eine gewisse Landesgrenze bleiben und das würde ja gerade auch das vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung unbedingt Abzulehnende sein. Auch muß damit gerechnet werden, daß zur Vereinfachung und Erleichterung der Uebernahmeverhandlungen mancherlei Konzessionen gerade von dem übernehmenden Staate wahrscheinlich gemacht werden müssen. Es will uns mithin scheinen, daß derartige Gründungspläne von neuen Realkreditanstalten in einzelnen Freistaaten trotz einzelner für die Zulassung sprechender Gründe die Gefahr in sich bergen, die bisher von Preußen und auch dem Reich für richtig befundene Konzentrations- bzw. Erhaltungspolitik der bestehenden langfristigen Geldverteilungsinstitute in Gefahr zu bringen. Die zuständigen Instanzen können leicht vor fertige Tatsachen gestellt werden, an denen sie aus politischen und rechtlichen Ursachen nichts anderes tun können, als etwas anzuerkennen, was ihrer bisherigen Wirtschaftspolitik diametral entgegengesetzt war.

Obwohl äußerlich ziemlich verschieden geartete Beweggründe dem Plan des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, sich eine eigene Hypothekenbank zu schaffen, zugrunde liegen, haben sie in der Auswirkung und im Ergebnis vieles mit den oben behandelten Gründungen gemeinsam. Auf der Essener Tagung der Konsumvereine vom Sommer 1927 ist dieser Plan in präzisierter Form der Oeffentlichkeit mitgeteilt worden mit dem Ziel, die in der Zentrale zusammengeströmten Konsumspargelder mit Hilfe einer eigenen Hypothekenbank zum Nutzen konsumgenossenschaftlich interessierter Wohnungsbaugenossenschaften zu verwenden.

Um eine kritische Stellungnahme zu diesem Projekt zu gewinnen, die u. E. in keiner Weise von vornherein ablehnend oder voreingenommen sein darf und soll, erscheint es uns notwendig, den Fragenkomplex von allgemein wirtschaftlichen Erwägungen aus näher zu umreißen und einer objek-

tiven Betrachtung offen zu legen. Zunächst soll im folgenden versucht werden, die wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Momente, die nach unserer Wirtschaftsverfassung und unseren dazu geschaffenen gesetzlichen Bedingungen das Wesen einer Hypothekenbank und die Berechtigung eines solchen Geldverteilungskörpers ausmachen, in Vergleich zu dem Projekt zu stellen. Das Essentiale einer Hypothekenbank besteht darin, daß sie die im Verkehr und Publikum nutz- und zinslos, wie auch ungeregelt und unverteilt lagernden und herumfließenden Gelder ansammelt und sie in der gesammelten und für die Volkswirtschaft besseren oder allein nützlichen Form verwertbar macht. Das Hypothekenbankgesetz, das für die fraglichen Institute manche Aufsichts- und Ueberwachungsvorschriften zugunsten der Darlehnsschuldner wie insbesondere der Darlehnsgläubiger bringt und prima vista hierin seine Hauptberechtigung zu finden scheint, ist doch in seinem Ausgangspunkt und seinem inneren Kern nur ein Rahmen und eine Form für die vorhergenannten volkswirtschaftlichen Grundgedanken. Den Ausgangspunkt für unser heutiges Hypothekenbankrecht stellen die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden preußischen Landschaften dar, die unter staatlicher Mitwirkung gebildet wurden. Für ihre Gründung war Veranlassung die Wahrnehmung, daß der bei dem Schlesischen Landadel sich äußernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Kredits herrührte, dieser aber vornehmlich der unproportionierten Verpfändung des Landgrundeigentums zuzuschreiben war. Die genossenschaftlichen Verbände vermochten auf die Dauer das Kreditbedürfnis nicht zu befriedigen und die daraus erwachsende Hypothekennot des Grundbesitzes gab die Veranlassung, daß das Bodenkreditgeschäft mehr und mehr von Bankinstituten aufgenommen wurde. Der Mangel einer scharfen Trennung zwischen Hypothekenbank- und Kreditbankgeschäft brachte die Befürchtung mit sich, daß sich Mißtrauen bei den kapitalistischen Kreisen gegen die Sicherung der von den Hypothekenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen entwickeln und das Kapital infolgedessen von der Anlage in diesen Werten abgeschreckt werden könnte. Diese Gedankengänge, die stets von der Grundidee geleitet wurden, in bestmöglicher Form das ungeregelt verteilte Geld aus dem Publikum in einem Konzentrationspunkt zusammenzubringen, um es dem kreditbedürftigen Grund- und Hausbesitz zur Verfügung zu stellen, führten in der Folgezeit zu dem jetzt geltenden Hypothekenbankgesetz. Diesem soeben aufgezeichneten Wesensprinzip des Hypothekenbankrechts widerspricht es mithin absolut, wenn das bereits an einer Stelle angesammelte Geld en bloc in eine lediglich als Verteilungsstelle dienende Hypothekenbank überführt wird. Für die Verteilung der bereits massierten Gelder braucht es keiner auf historischer Entwicklung beruhenden und durch die staatliche Rechtsordnung sichergestellten Hypothekenbankkonstruktion. Vielmehr wird in der Ueberführung der bereits angesammelten Gelder von einer Kassenstelle an eine zweite, lediglich mit dem Ziel, dort wiederum eine Verteilung dieser Summe vorzunehmen, eine — volkswirtschaftlich gesehen — überflüssige, wenn nicht sogar schädliche Kettenbildung zu erblicken sein. Denn durch die Uebertragung wird ein volkswirtschaftlicher Effekt nicht erzielt. Ebenso wie jetzt die Hypothekenbank diese Gelder zu Hypotheken, d. h. hier zu Neubauzwecken ausleihen soll, konnte das bereits die Kasse auch tun. Es dürfte ferner keinen Fortschritt bedeuten, daß die Hypothekenbank für die ausgegebenen Darlehen Pfandbriefe herstellt und in ihr Tresor legt. Bei einem Zahlungsbegehren der Konsumgenossenschaften, die die einzelnen Spareinlagen gemacht haben, wird ihnen die Hypothekenbank ebensowenig die Pfandbriefe anbieten können, wie vordem die Kasse ihnen — ganz grob gesprochen — die Hypothekenbriefe hätte geben können. Eine solche Auszahlung in Pfandbriefen statt in bar könnte naturgemäß ohne eine etwaige die Konsumgenossenschaften schwer belastende Satzungsänderung bei ihren Sparkassenverträgen überhaupt nicht vorgenommen werden. Trotz dieser wohl von vornherein abzulehnenden Unterstellung mag doch noch der Vollständigkeit halber mit einem Wort darauf eingegangen werden. Das Darlehnssystem der Landschaften ist darauf aufgebaut, daß es den Darlehnsnehmern nicht bares Geld, sondern Schuldverschreibungen in natura aushändigt. Dies System, das im übrigen von den Landschaften bereits wegen seiner nachteiligen Wirkungen für den landschaftlichen Kredit stark eingeschränkt ist, ist teilweise auch von manchen anderen Realkreditinstituten zu ihrem eigenen und der Schuldner Schaden vereinzelt befolgt worden. Es besteht wohl nirgends ein Zweifel über die äußerst unerwünschten Auswirkungen eines derartigen Verfahrens und ist insbesondere von den zuständigen Stellen noch jüngst energisch dagegen Stellung genommen worden. Die Auszahlung der ihr Geld zurückverlangenden Konsumgenossen muß also, das wird wohl auch als die Meinung der Gründer bezeichnet werden können, in bar erfolgen. Die eingelegten Gelder werden aber durch die Hypothekenbank in Hypotheken für Neubauten langfristig festgelegt, so daß eine Befriedigung der Zahlungsbegehren nur durch Heranziehung fremder Gelder geschehen kann. Dafür ist ja auch durch die im Tresor der genossenschaftlichen Hypothekenbank lagernden Pfandbriefe vorgesorgt. Praktisch wird indes ein Verkauf dieser Pfandbriefe durch die Bank selbst oder das Netz der Konsumgenossenschaften zu einem größeren Ergebnis kaum führen. Denn der Absatz durch eine Hypothekenbank selbst ist erfahrungsgemäß außerordentlich gering. Die Aufnahme derartiger Pfandbriefe durch die einzelnen Konsumgenossenschaften oder Genossen wird auch ausgeschaltet werden müssen. Zunächst nämlich handelt es sich ja hier nicht um für derartige Papiere aufnahmefähige Kapitalistenkreise. Dann aber würde auch dasselbe Geld, das für den Ankauf derartiger Pfandbriefe von den Konsumgenossenschaften aufgewendet würde, den Spareinlagen entzogen werden. Ein circulus viciosus, der an dieser oder an jener Stelle die Wirkung aufhebt, die er beabsichtigt. Wir kommen mithin dazu, daß eine Liquiditätsherstellung dieser Hypothekenbank zur Befriedigung der Verpflichtung der Kasse nur erreicht werden kann, wenn der freie Kapitalmarkt auf dem üblichen Wege des Kapitalverkehrs herangezogen wird. Wie das Funktionieren des Geschäftsbetriebes jeder privaten Hypothekenbank und auch jeder öffentlich-rechtlichen Anstalt nur Hand in Hand mit dem Apparat unserer modernen Börseneinrichtung möglich ist, wird es auch hier nicht anders

sein können. Die Hypothekenbank der Konsumgenossenschaften müßte also, um sich für die Forderungen ihrer Genossen liquide zu halten, jeweils und wahrscheinlich stoßweise Pfandbriefpakete abgeben und in den Verkehr bringen. Andernfalls müßte die fragliche Hypothekenbank einen außerordentlich großen Bestand an barem Geld von vornherein in ihrer Kasse halten, damit sie die jeweiligen Forderungen befriedigen kann. In diesem Falle wäre aber die kettenartige Hypothekenbankgründung überflüssig, vielmehr die Ausleihung der Hypotheken durch die Kasse direkt am Platze. Es wird sich deshalb u. E. stets um größere Abgaben, die zudem noch von ein und derselben Stelle kommen, handeln. Dadurch ist allein schon eine gewisse Gefahr für die Stabilität des Kurses der Pfandbriefe gegeben. Dazu kommt, daß man hier ja nicht so vorgehen kann, wie in dem regulären Hypothekenbankbetrieb, bei dem Emissionen aufgelegt werden, wenn der Kapitalmarkt flüssig ist. Im Gegenteil werden hier Pfandbriefe bei einem Versteifen des Kapitalmarktes auszugeben sein, da wahrscheinlich zu demselben Zeitpunkt die Zahlungsanforderungen an die Konsumgenossenschafts-Kasse bzw. die Hypothekenbank von seiten der Konsumgenossen stark sein werden. Die gekennzeichneten Gefahren werden um so größer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die in erster Linie in Frage kommenden Aufnehmer von festverzinslichen Werten, die Kreditbanken wie größere und kleinere Kapitalanleger, schwerlich übermäßig geneigt sein werden, gerade konsumgenossenschaftliche Pfandbriefe anzukaufen. Das Angebot von anderen festverzinslichen Werten und insbesondere auch von Schuldverschreibungen ist, wie auch die Auswahl darin, groß genug; (dabei muß noch ganz scharf darauf hingewiesen werden, daß ein wirtschaftlich ausreichender Vertrieb der Pfandbriefe überhaupt nur durch eine starke und intensive Unterstützung der Kreditbanken gewährleistet wird. Es mag hier genügen, die Worte „Konsumgenossenschaften" und „Kreditbanken" gegenüberzustellen). Erschwerend zu dem Angeführten tritt noch hinzu, daß es bei einem Absinken der Kurse eine Kursregulierungsstelle bei dieser Hypothekenbank tatsächlich nicht geben kann. Denn die Kursregulierung wird ja regulär von der Hypothekenbank vorgenommen. In diesem Falle würde ein solches Vorgehen indessen nur mit dem gleichzeitigen Erfolge bewerkstelligt werden können, daß die eben zur Liquidstellung der Hypothekenbank gewonnenen Mittel zur Kursstützungsaktion verwandt werden müßten. Die Lage der Hypothekenbank gegenüber dem Zahlungsbegehren ihrer Konsumgenossen würde dieselbe sein, wie vor Beginn der Transaktion, nämlich illiquide gegenüber den Zahlungsforderungen der Sparer. Alle diese Momente machen u. E. mit Notwendigkeit den erfolgreichen Betrieb einer derartigen Hypothekenbank überhaupt unmöglich, zum mindesten gefährden sie ihn stark. Glaubt man aber diesen Gesichtspunkten nicht beitreten zu können, oder sie für zu pessimistisch halten zu müssen, so wird mindestens eine gewisse Berechtigung der einzelnen Gefahrenmomente nicht bestritten werden können. Damit ist aber schon zugegeben, daß die Anlegung der konsumgenossenschaftlichen Gelder in einer eigenen Hypothekenbank nicht die bestmögliche Verwertung dieses Kapitals ist. Dies wird sich vielmehr durch die von vornherein niedrig gehaltenen oder oft gefährdeten Kurse entweder zu Lasten der Baugenossenschaften, die ja ihrerseits auch wiederum konsumgenossenschaftlicher Art sein sollen, oder zum Schaden der Einleger auswirken. Es wird mit einem teueren Baukapital für die Konsumgenossen oder mit niedriger Verzinsung der Einlagen unbedingt gerechnet werden müssen.

Das gewisse weltanschauliche Widerspruchsmoment bei dem Gründungsplan, in dem das Privatkapital und seine Einrichtungen zwar zum Nutzen der konsumgenossenschaftlichen Hypothekenanstalt herangezogen werden soll, gleichzeitig aber die Idee des Privatkapitals in den Einführungsworten zu dem Projekt auf der Essener Tagung für die Konsumgenossenschaften abgelehnt wird, soll in dieser rein wirtschaftlichen Abhandlung vollkommen außer acht gelassen werden.

Nach diesen Betrachtungen grundsätzlicher Art kommen wir zu dem Schluß, daß es sich bei der projektierten Hypothekenbank um ein Unternehmen handelt, das — ähnlich wie vorher die für die Zwecke eines einzelnen Freistaatsgebietes gegründeten Institute — für einen Stand gegründet im Ergebnis den eigenen Zweck nicht oder nur unter Opfern erreichen kann, dafür aber die volkswirtschaftlich notwendige Geldkonzentration empfindlichst beeinträchtigen und zersplittern muß. Durch eine solche Nicht-Verwirklichung bzw. Ablehnung brauchte im übrigen den Interessen und Wünschen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf Förderung des eigenen Wohnungsbaues in keiner Weise Abbruch getan zu werden. Denn der erstrebte Nutzen, den dieser Hypothekenbankplan bringen soll, kann in demselben Maße auch auf anderem Wege erreicht werden. Durch Verträge mit bereits bestehenden Realkreditinstituten privater oder öffentlich-rechtlicher Art könnte eine Nutzbarmachung der angesammelten Gelder erreicht werden. Das Ziel könnte sogar in weit größerem Maße durch geschickten Ausgleich dieser Gelder mit bereits bei den in Anspruch genommenen Hypothekenbanken vorhandenen Geldmitteln erzielt werden, als bei einer selbständigen Hypothekenbank. Die letztere könnte mit Rücksicht auf den § 12 des Hypothekenbankgesetzes nur einen gewissen Bruchteil ihrer Anlagen zur Beleihung von Neubauten verwenden. Hinzu tritt das schwerwiegende Bedenken bei der selbständigen Hypothekenbank, die nur Neubeleihungen vornehmen will, daß diese sich keinen Gefahrenausgleich schaffen kann. Es braucht aber nicht mit besonderen Argumenten belegt zu werden, welch hohes Gewicht seitens einer überlegenden und vorausschauenden Hypothekenbankleitung gerade auf einen guten und richtigen Ausgleich der Risiken gelegt wird und gelegt werden muß.

Diese vorher genannten, u. E. nicht ernst genug zu beurteilenden bedenklichen Auswirkungen der Neugründung von Hypothekenbanken werden noch um ein Vielfaches gesteigert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß jede Neuzulassung einer solchen „Landeshypothekenbank" oder „Branchenhypothekenbank" nur zu leicht von anderen Interessentenkreisen nachgeahmt werden wird. Jede Genehmigung zur Zulassung einer neuen Anstalt ist zugleich durch sich selbst wiederum ein Argument mehr für die Zu-

lassungsanträge in anderen Freistaaten bzw. anderer Branchen nach dem Motto: „Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig". Es kann deshalb u. E. durchaus nicht von der Hand gewiesen werden, daß auch noch andere Länder oder Gelder ansammelnde Körperschaften oder Institutionen ebenfalls in der Zukunft mit Wünschen zur Errichtung eigener Hypothekenbanken auf den Plan treten.

Wenn im Verlauf dieser Abhandlung und in ihrem Ergebnis die Beibehaltung des bestehenden Zustandes für das Nützliche und Richtige erklärt ist, so soll und kann damit naturgemäß kein „noli me tangere" auf ewig gemeint sein. Es soll auch nicht eine Ablehnung jedes Gründungsgedankens a limine propagiert werden. Es handelt sich vielmehr lediglich um den Versuch, die Verhältnisse bei den privaten Realkreditinstituten und die in der letzten Zeit zutage getretenen Erscheinungen anschaulicher herauszustellen. Unsere kritische Auseinandersetzung mit ihnen führt uns jedenfalls zu dem Schluß, daß das Moment der bestmöglichen Konzentration des langfristigen Kapitals angesichts seiner zur Zeit und sicherlich noch für einiges dringend erforderlichen pfleglichen Behandlung und seines auf jeden nicht vollkommen organischen Eingriff empfindlich reagierenden Zustandes weit über alle sonstigen Einzelwünsche gestellt werden sollte.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen A.

Von Rechtsanwalt Dr. **Moschel**, Berlin.

In meinem Aufsatz Nr. 24 dieser Zeitschrift, Jahrgang XXVI, habe ich die rechtliche Stellung der Bank nach den sogenannten „Hamburger Bedingungen" erörtert. — Inzwischen sind nunmehr die neuen Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen A erschienen. Die darin der Bank zugewiesene Rechtsstellung soll den Gegenstand der nachstehenden Erörterung bilden.

Zusammengefaßt kann man von den neuen Bedingungen sagen, daß darin ebenso wie für den Exporteur, so auch für die Bank einige Verbesserungen vorgesehen sind; an anderer Stelle befinden sich aber auch nicht unwichtige Verschlechterungen. Im ganzen kann man sagen, daß die Veränderungen nach der guten und nach der schlechten Seite hin sich ungefähr die Wage halten. Zur allgemeinen Orientierung über die neuen Bedingungen verweise ich auf die Aufsätze von Thomae in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" 1927 Nr. 41, und von Brunn in der zweiten Handelsbeilage der „Berliner Börsen-Zeitung" vom 29. 11. 1927. In diesen Aufsätzen sind allerdings im wesentlichen nur die Verbesserungen der Rechtsstellung des Exporteurs und der Bank in den neuen Bedingungen erwähnt.

Bei den Kredit-Versicherungsbedingungen A wird die geldgebende Bank nicht unmittelbar durch den Abschluß des Versicherungsvertrages Berechtigter aus der Police, wie es bei den Versicherungsbedingungen B der Fall ist, vielmehr erwirbt sie hier die Rechte gegen den Versicherer nur dadurch, daß der Versicherungsnehmer diese mit Zustimmung des Versicherers an sie abtritt. In diese besondere mit einer Reihe von Privilegien ausgestattete Rechtsstellung tritt die Bank aber nur ein, wenn diese Abtretung im Rahmen eines Kreditabkommens erfolgt und mit dieser Abtretung zugleich die versicherte Forderung, also die Forderung an den Importeur und das fiduziarische Eigentum an der gelieferten Ware bzw. an den Dokumenten, auf die Bank übertragen wird (§ 16, 1).

Das von der Versicherungs-Gesellschaft der Bank nach erfolgter Abtretung im Rahmen eines Kreditabkommens zu erteilende Deckungsschreiben modifiziert die abzutretende Forderung; dieses ergibt, daß tatsächlich nicht sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sondern nur der Anspruch auf Entschädigung wegen eines aus der Forderung etwa entstehenden Ausfalls abgetreten werden soll.

Die Frage, welche Stellung der Bank nach Abtretung der Forderung zugleich mit dem weiter im § 16 vorausgesetzten Abtretungen zukommt, soll nachstehend im einzelnen erörtert werden. Sie ist die eigentliche Kardinalfrage des ganzen Themas.

Die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Bank sind enthalten im § 16 der Bedingungen. Außerordentlich wichtig für die Beurteilung dieser Rechtsstellung ist aber auch das schon oben erwähnte Deckungsschreiben. Der wichtigste Teil des Textes des Deckungsschreibens soll nachstehend wiedergegeben werden:

„An die X.-Bank

in .....

Nachstehende Forderung der Firma ..... in ..... ist durch Kreditversicherungs-Vertrag nach den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Export-Kredit-Versicherung A und nach folgenden Sonderbedingungen bei (Name der Versicherungs-Gesellschaft) versichert.

Die Firma tritt hiermit den Anspruch auf Entschädigung wegen eines aus der Forderung etwa entstehenden Ausfalls an Sie ab, indem sie zugleich die unterzeichnete Gesellschaft unwiderruflich anweist, den Entschädigungsbetrag unmittelbar an Sie auszuzahlen.

Die Abrechnung in einem Schadensfalle erfolgt unbeschadet der Abtretung zwischen der Firma ..... und der Gesellschaft."

Für die Rechtsstellung der Bank nach Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage gibt es vier Möglichkeiten:

1. die Bank wird Rechtsnachfolgerin des Versicherungsnehmers bezüglich aller seiner Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-Vertrage,
2. die Abtretung der Ansprüche ist als Abschluß eines Versicherungs-Vertrages für die Bank anzusehen, also als Versicherung für fremde Rechnung,
3. die Bank ist reine Zessionarin,
4. die Bank ist Anweisungs-Empfängerin gemäß § 783 BGB.

Zu 1: Diese Möglichkeit ist abzulehnen. — Daß die Abtretung der Forderung nicht die Uebernahme des Versicherungs-Vertrages zur Folge haben soll, ergibt einmal schon deutlich die Fassung des § 16, 1 der Bedingungen und des Deckungsschreibens, insbesondere die Verwendung des Ausdruckes „die Firma tritt den Anspruch auf Entschädigung wegen eines

Ausfalls ab". Diese Bestimmung ergibt schon, daß die Bank die Ansprüche gegen den Versicherer nicht erlangen soll auf Grund ihres Selbsteintritts in die Versicherung, sondern nur auf Grund der Abtretung eines dem Exporteur zustehenden Rechtes, der nach wie vor der Versicherungsnehmer bleibt.

Mit voller Deutlichkeit ergeben dies ja auch die weiteren Bestimmungen im § 16. Würde die Bank selbst in den Versicherungs-Vertrag eintreten, dann müßte die Ziffer a) des § 16 lauten:

> „Die Gesellschaft kann sich auf eine Befreiung von der Leistung auf Grund des § 15 nicht berufen, soweit die Zuwiderhandlungen des Versicherungsnehmers bis zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage erfolgt sind."

Auch § 16b ergibt auf das allerdeutlichste, daß Versicherungsnehmer auch nach Abtretung der Ansprüche der Exporteur bleibt. Würde die Bank in den Versicherungs-Vertrag eintreten, dann hätte selbstverständlich die Gesellschaft einen direkten Anspruch auf Zahlung der Prämie, und zwar allein an die Bank. § 16b ergibt aber, daß der Exporteur nach wie vor zur Zahlung der Prämie verpflichtet ist, daß der Versicherer aber ein Leistungsverweigerungsrecht nur hat, wenn er der Bank von der nichterfolgten Prämienzahlung Anzeige macht. Aehnliche Bestimmungen befinden sich schon im VVG. bei der Feuerversicherung unter § 103.

Weiter ergibt auch die Gegenüberstellung von Geldgeber und Versicherungsnehmer im § 16f der Bedingungen das Ausscheiden der ersten der erwähnten Möglichkeiten.

Da die Bank trotz Abtretung der versicherten Forderung, also der versicherten Sache im Sinne der §§ 69 ff. VVG. (cfr. Bruck, Anmerkung 33), nicht in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt, so fallen auch die im Versicherungs-Vertrags-Gesetz bestimmten Folgen der Abtretung der versicherten Sache hier fort, auch soweit sie an sich zwingenden Rechts sind. Da die Kredit-Versicherung gemäß § 187 VVG. völlige Vertragsfreiheit genießt, so besteht hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Regelung kein Bedenken.

Zu 2: Zweifelhafter ist schon die Frage, ob nicht die Abtretung der versicherten Forderung zugleich mit der Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage die Bank zum Versicherten im Sinne der §§ 74 ff. VVG. macht. Die bisherigen Bedingungen ergaben mit voller Deutlichkeit, daß eine Versicherung für fremde Rechnung nicht durch die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage geschaffen würde, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil nach den früheren Bedingungen die gleichzeitige Abtretung der versicherten Forderung an die Bank nicht nötig war. Wenn aber die Bank nicht Inhaberin der Forderung wurde, so hatte sie kein versicherbares Interesse an dieser, auch wenn man — wie es z. B. das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 100 Seite 92 tut — den Begriff des versicherbaren Interesses außerordentlich weit faßt; sie wurde also nicht Versicherter (s. § 74 f. VVG.).

Dieses Argument würde jetzt wegfallen, da — wie bereits oben erwähnt — die Bank ihre besonderen Rechte gegen den Versicherer nur dann erwirbt, wenn ihr mit den Ansprüchen aus dem Versicherungs-Vertrage zugleich auch die versicherte Forderung etc. abgetreten wird. Nach der Abtretung der versicherten Forderung hat sie selbstverständlich ein versicherbares Interesse an dieser. Trotzdem möchte ich nicht annehmen, daß die seitens des Versicherungsnehmers erfolgte Abtretung seiner Ansprüche als Umwandlung des bisherigen Versicherungs-Vertrages für eigene Rechnung in einen solchen für fremde Rechnung anzusehen ist. Einmal spricht hiergegen der Wortlaut der Regelung dieser Abtretung. Wäre beabsichtigt, dadurch einen neuen Versicherungs-Vertrag zugunsten der Bank zu schaffen, so ist anzunehmen, daß dies in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 der Kredit-Versicherungs-Bedingungen B zum Ausdruck gebracht wäre. Weder die neuen Bedingungen noch das neue Deckungsschreiben geben in seiner Fassung irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß diese Abtretung als Abschluß eines Versicherungs-Vertrages zugunsten der Bank anzusehen ist. Vor allen Dingen möchte ich diese Möglichkeit aber aus dem Grunde ablehnen, weil dadurch die Rechtsstellung der Bank wesentlich gegenüber ihrer bisherigen Stellung verschlechtert wäre. Es spricht alles gegen eine Annahme, daß mit dem Verlangen der gleichzeitigen Abtretung der Forderung des Versicherungsnehmers an den Importeur eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Bank beabsichtigt sei. Die Bestimmung, daß gleichzeitig die versicherte Forderung abgetreten werden müßte, ist lediglich deswegen erfolgt, weil die Gesellschaft annahm, daß die Bank zufolge ihrer besseren Kenntnis der überseeischen Verhältnisse und ihrer geschäftlichen Verbindung mit den überseeischen Bankfirmen eher in der Lage sein würde, die Einlösung des Wechsels, der über die versicherte Forderung ausgestellt ist, zu erreichen, als der Exporteur. Für dieses Uebersee-Exportgeschäft kommen ja nur einige Banken in Frage, die infolgedessen über ein erhebliches Maß an Kenntnis der in Frage kommenden Verhältnisse und an Einfluß verfügen.

Es ist allerdings eingangs erwähnt, daß die neuen Bedingungen die Stellung der Bank in etwas verschlechtert hat, es handelt sich hierbei aber nicht um eine Verschlechterung der spezifischen Stellung der Bank, sondern nur um eine solche, die dadurch entsteht, daß der § 7, der diese Verschlechterung enthält, keine Ausnahme zugunsten der Bank vorsieht. Im allgemeinen ist die auch in den bisherigen Bedingungen und in den Hamburger Bedingungen vorherrschende Tendenz, die Stellung der Bank gegenüber der des Exporteurs zu verbessern (cfr. meinen Aufsatz a. a. O. Seite 513), hier aufrechterhalten. Es sind ja auch in den neuen Bedingungen einige neue Bestimmungen zugunsten der Bank eingefügt (cfr. § 16d), vor allen Dingen § 16e. Die Förderung des Exportes durch die Bank ist eine der wichtigsten Fragen des Exportes. Da die Export-Kredit-Versicherung die Steigerung des Exportes bezweckt, so müssen die Bedingungen in einem der Bank möglichst günstigen Sinne ausgelegt werden, damit der Zweck, die Banken an dem Export zu interessieren und dadurch die Förderung des Exportes zu erreichen, auch tatsächlich erreicht wird. Von der gleichen Tendenz, die Beteiligung der Bank an dem Export zu erreichen, werden ja auch die Bestimmungen anderer Länder, die eine staatliche Export-Versicherung eingerichtet haben, beherrscht. Ich verweise dabei vor allem auf die englischen Bedingungen vom Jahre 1926, die eine Deckung der Forderung der Bank durch das Guarantie-Departement bis zu 100 pCt. vorsehen (cfr. auch „Insurance & Finance Chronicle Volumen" 1926 Nr. 1251 Seite 1311).

Würde man aber die Bank als Versicherten im Sinne der §§ 74 ff. VVG. ansehen, dann würde die Bank einer recht bedenklichen Unsicherheit ausgeliefert sein. Hierüber ist im einzelnen noch später zu sprechen.

Zu 3: Auch als reiner Zessionar sehe ich die Bank nicht an, und zwar hauptsächlich wegen des oben wiedergegebenen Wortlauts des Deckungsschreibens; die Bank ist vielmehr

4. als Anweisungs-Empfängerin im Sinne des § 783 BGB. anzusehen. In erster Linie verweise ich zur Begründung dieser Ansicht auf den oben wiedergegebenen Wortlaut des Deckungsschreibens.

Es gibt allerdings Fälle, bei denen trotz der Verwendung des Wortes „Anweisung" eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB., also ein abstrakter Schuldtitel,

tatsächlich nicht vorliegt (vgl. die sehr interessante Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken in Seuff. Archiv Bd. 58 Seite 32). Dort ist die als Anweisung erscheinende Abtretungs-Erklärung wesentlich aus dem Grunde nicht als echte Anweisung im Sinne des § 783 BGB. angesehen worden, weil die Urkunde dem Angewiesenen nicht zur Annahme vorgelegt wurde. Hier wird aber das Deckungsschreiben von dem Angewiesenen unterzeichnet, sogar noch bevor es dem Anweisungsempfänger, also der Bank, vorgelegt wird; denn das Deckungsschreiben geht mit der Unterschrift des Exporteurs und der Gesellschaft heraus. Nicht gegen den Charakter dieser Urkunde als Anweisung spricht es, daß nicht schlechthin die Zahlung eines Betrages versprochen wird, sondern die Zahlung nach Maßgabe des zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen bestehenden Vertrages erfolgen soll (cfr. Staudinger 7.—8. Auflage, Anm. 5a B zu § 784 BGB.).

Da die Abtretung in dem Deckungsschreiben, das von dem Versicherer herrührt, als unwiderrufliche Anweisung bezeichnet wird und aus dem Wesen der Anweisung im Sinne der §§ 783 ff. BGB. nichts gegen die Annahme herzuleiten ist, daß es sich um eine echte Anweisung handelt, und da die Bank dadurch, daß sie Anweisungsempfängerin wird, ihre Rechtsstellung noch weiter verbessert, sehe ich die im Besitz des Deckungsschreibens befindliche Bank als Anweisungsempfängerin im Sinne der §§ 783 ff. BGB. an. Jedoch handelt es sich nicht um eine Anweisung im Sinne des § 363 HGB., da ihr die Orderklausel fehlt.

Sieht man in dem Deckungsschreiben eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB., so können von der Gesellschaft dem Anspruch der Bank Einwendungen nur nach Maßgabe des § 784 BGB. entgegengesetzt werden. Daß Einwendungen aus dem Zuwiderhandeln des Zedenten gegen die Versicherungsbedingungen der Bank nicht entgegengesetzt werden können, bestimmt ja schon der § 16a der Bedingungen ausdrücklich. Diese Bestimmung ist noch wiederholt am Ende des Deckungsschreibens. Sonstige Einwendungen aus dem Versicherungs-Vertrage können allerdings, da in dem Deckungsschreiben auf den Vertrag Bezug genommen wird und die Bank Ansprüche nur nach Maßgabe des Versicherungs-Vertrages hat, der Bank entgegengesetzt werden mit der Einschränkung, daß der Versicherungs-Vertrag an sich als unanfechtbar angesehen werden muß. Dadurch, daß in dem Deckungsschreiben auf ihn Bezug genommen ist, ist er Inhalt der Anweisung im Sinne des § 784 BGB. geworden. Er bestimmt mithin die Ansprüche der Partei und kann dies selbstverständlich nur dann, wenn er selbst als feststehend angesehen wird. Die etwaigen Einwendungen gegen ihn aus §§ 16 ff. VVG. und 119, 123 BGB., deren Durchgreifen das Nichtbestehen des Versicherungs-Vertrages zur Folge haben würde, ergeben sich auch nicht aus dem Inhalt der Anweisung; sie können infolgedessen gemäß § 784 der Bank nicht entgegengehalten werden. Damit würde selbstverständlich der Zweck einer solchen Anweisung, der Gläubigerbank Sicherheit zu geben, vereitelt werden.

Mit dieser rechtlichen Charakterisierung der geldgebenden Bank als Anweisungsempfänger im Sinne des § 783 BGB. ist gleichzeitig die Lösung gewonnen für die Frage, welche Einwendungen der Bank seitens der Gesellschaft entgegengehalten werden können. Hier ist zunächst einmal auf den Fortfall zweier wichtiger Einwendungen hinzuweisen. Im einzelnen werden die verschiedenen Einwendungskomplexe weiter unter 2. behandelt. Die Bedingungen sehen im § 16a den Ausschluß solcher Einwendungen der Gesellschaft vor, die sich auf die Verletzung der dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen obliegenden Pflichten stützen. Hiermit wäre an sich nicht das Recht der Gesellschaften ausgeschlossen, andere Einwendungen aus dem Zuwiderhandeln des Versicherungsnehmers gegen seine vertraglichen, insbesondere vorvertraglichen Pflichten (cfr. meinen Aufsatz in Nr. 24 des „Bank-Archiv" Seite 514 oben), soweit diese nicht gerade in den Versicherungsbedingungen fixiert sind, dem Geldgeber entgegenzuhalten. Insbesondere würde dies gelten von der Verletzung der im § 16 VVG. normierten Anzeigepflicht und einem etwaigen arglistigen Verhalten des Versicherungsnehmers. Diese Einwendung könnte die Gesellschaft dann erheben, wenn die Bank etwa reiner Zessionar wäre, auch dann, wenn sie Versicherter im Sinne des § 74 ff. VVG. wäre und erst recht selbstverständlich, wenn sie durch die Abtretung selbst Versicherungsnehmer geworden wäre. Ist man aber der Auffassung, daß sie Anweisungsempfänger geworden ist, dann entfällt nach dem oben Gesagten für die Gesellschaften die Möglichkeit, solche Einwendungen aus dem Verhalten des Schuldners, das ihr an sich das Recht geben würde, durch Rücktritt bzw. Anfechtung den Vertrag rückwirkend aufzuheben, geltend zu machen. Im folgenden soll nun im einzelnen untersucht werden, welche Umstände Einfluß auf das Bestehen des Anspruchs der Bank haben. Hier sind drei Kategorien zu unterscheiden:

a) die objektiven Momente, d. h. Konstellationen, die ihren Grund nicht in einem Verhalten des Exporteurs oder der Bank haben,
b) das Verhalten des Exporteurs,
c) das Verhalten der Bank.

Zu a: Hier ist die Bedeutung des Eintritts bzw. der Veränderung der objektiven Momente zu untersuchen. — Generell ist hierbei zu bemerken, daß durch die Einbeziehung der Bank in den Versicherungs-Vertrag Aenderungen seines Inhalts zugunsten der Bank nur in beschränktem Maße eintreten. Diese Aenderungen sind zusammengestellt im § 16. Darauf, daß die Gesellschaft sich auf Zuwiderhandlungen des Versicherungsnehmers gegen die ihm nach den Versicherungs-Bedingungen obliegenden Pflichten der Bank gegenüber nicht berufen kann, ist bereits hingewiesen. Weitere Erleichterungen der Rechtsstellung der Bank bestehen darin, daß die Gesellschaft sich nicht darauf berufen kann, daß die versicherte Forderung nicht versicherungspflichtig war, weil es sich nicht um eine in Deutschland hergestellte oder veredelte Ware handelt oder um solche, deren Ausfuhr oder Einfuhr verboten ist, und daß die Gesellschaft Befreiung von der Leistung wegen Nichtzahlung der Prämie nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn sie der Bank die Nichtzahlung der Prämie angezeigt hat. An anderer Stelle soll ausgeführt werden, daß auch dem Versicherungsnehmer gegenüber diese Einwendungen in weit geringerem Maße entgegengesetzt werden können, als es nach den Bedingungen zunächst den Anschein hat.

Weiter ist die Rechtsstellung der Bank in bezug auf die Regulierung in einer Reihe von Punkten verbessert, die Erörterung der Einzelheiten würde hier zu weit führen. Sie ergeben sich klar aus dem Wortlaut des § 16. Nach wie vor ist aber Voraussetzung auch der Ansprüche der Bank, daß es sich bei der versicherten Forderung um Warenforderungen für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers handelt, daß also etwa eine verschleierte Beteiligung des Exporteurs an dem Geschäft des Importeurs, die als Verkäufe an ihn frisiert werden, nicht den Versicherungsschutz genießt. Die Gefahr solcher Manipulationen des betrügerischen Zusammenwirkens zwischen Exporteur und Importeur gerade bei staatlichen Kreditversicherungen befürchtet man offenbar auch in anderen Ländern (cfr. „Insurance & Finance Chronicle 1926" Nr. 1251 Seite 1311)[1]).

[1]) Die englischen Anträge für die Erlangung der staatlichen Garantie für die Zahlung der von dem Importeur zu akzeptierenden Tratte sehen ausdrücklich eine Versicherung des Exporteurs vor, daß er an dem Geschäft des Importeurs völlig uninteressiert sei (Formular E. C. D. 5A).

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch dem Geldgeber, der seinerseits von dem Exporteur über die Art des Geschäftes, für das er Kredit verlangt hat, getäuscht ist, gegenüber ihre Leistungen zu verweigern. Sie bedarf hierzu gar keiner Anfechtung des Versicherungs-Vertrages, die nach dem oben Gesagten ja der Bank gegenüber nicht durchgreifen würde. Ihr steht vielmehr das Recht, die Leistungen abzulehnen, ohne Anfechtung zu, da sie ja nur Forderungen aus wirklichen Warenlieferungen für eigene Rechnung des Exporteurs in Deckung genommen hat. Auch die Voraussetzung, daß bei Verkauf gegen Tratte diese von dem Importeur tatsächlich akzeptiert wird, besteht gegenüber dem Anspruch der Bank. Die Fassung der in Betracht kommenden Bestimmung der Bedingungen ist allerdings in den neuen Bedingungen eine etwas andere. § 1 der alten Bedingungen machte die Gültigkeit der Versicherung von der Akzeptierung der Tratte durch den Empfänger abhängig. Der § 8 der neuen Bedingungen bestimmt, daß die Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die Leistung des Akzeptes verweigert. Bedeutung hat diese Textänderung äußerstenfalls für die Frage der Prämienrückzahlungspflicht, die hier aber keine Rolle spielt. Ebenso ist die Voraussetzung, daß der Schuldner die Ware übernommen hat, auch gegenüber der Bank bestehen geblieben. Auch die Normierung des Versicherungsfalles ist die gleiche bei Ansprüchen des Versicherungsnehmers wie bei den Ansprüchen der Bank. Hier ist insbesondere zu beachten, daß, soweit Handlungen des Versicherungsnehmers den Versicherungsfall erst herbeiführen, so z. B. im Falle des § 3d, wo erst die Mitteilung des Versicherungsnehmers von den Tatsachen die Aussichtslosigkeit dartun, diese Mitteilung also innerhalb der Versicherungszeit erfolgen muß, deren Nichtvornahme nicht etwa der Bank unter dem Gesichtspunkt des § 16a unschädlich ist. § 16a in Verbindung mit § 15 der Bedingungen bezieht sich nach der ganzen Fassung offenbar nur auf solche Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers, deren Vornahme ihm durch die Bedingungen ausdrücklich auferlegt wird (cfr. z. B. § 10). Zu der Mitteilung der Tatsachen des § 3d der Bedingungen wird der Versicherungsnehmer durch den Versicherungs-Vertrag nicht verpflichtet, er verliert nur den Entschädigungsanspruch, wenn er diese Mitteilung nicht rechtzeitig macht. Diesen Verlust des Anspruchs zufolge Verschweigung kann der Versicherer auch der Bank gegenüber geltend machen.

Von der Veränderung der objektiven Momente interessiert insbesondere die Verschlechterung der Lage des Importeurs. Diese gab bisher dem Versicherer kein Kündigungsrecht (vgl. meinen Aufsatz „Rechtsfragen aus der neuen Reichs-Export-Kredit-Versicherung" in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr 1926" Seiten 9, 48). Hier ist nun in den neuen Bedingungen eine meines Erachtens dem Exporteur und der Bank nicht ungefährliche Veränderung eingetreten. Diese ist enthalten in dem bereits oben zitierten § 7. Die Gesellschaft ist jetzt berechtigt, vom Versicherungs-Vertrage zurückzutreten, wenn nach Abschluß des Vertrages gefahrerhöhende Umstände eintreten oder der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt bekannt werden. Dieses Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Laufzeit der Versicherung bereits dadurch begonnen hat, daß die Ware abgesandt ist. Es kann auch der Bank entgegengesetzt werden. Der aus dieser Bestimmung sich ergebenden Gefahr ist die Bank vor allem dann ausgesetzt, wenn sie den Kredit zum Ankauf einer erst herzustellenden Ware gegeben hat und die Gefahrerhöhung noch vor Fertigstellung der Ware eintritt. Ueber die Bedeutung des Begriffs der Gefahrerhöhung, der im § 7 eine viel zu weite Ausdehnung gefunden hat, wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß unter Versendung der Ware, die die Gefahrerhöhung unschädlich macht, auch schon die von dem Hersteller der Ware im Auftrage des Exporteurs erfolgte anzusehen ist. Es ist nicht nötig, daß etwa der Exporteur selbst bzw. sein Spediteur die Versendung vornimmt, sondern es genügt, daß der Hersteller sie im Auftrage des Exporteurs versendet, sofern dieser bereits das Verfügungsrecht über die Ware erworben, also den Kaufpreis bezahlt hat. Auch hierüber ist an anderer Stelle noch zu sprechen.

Die Bank wird also Bedenken tragen müssen, Kredite dem Exporteur für erst noch herzustellende Waren zu geben. Die Bedingungen A sehen einen bereits mit der Herstellung der Waren beginnenden Versicherungsschutz nicht vor, wenigstens soweit die Einzelversicherung in Frage kommt. Die Bündelversicherung eröffnet allerdings die Möglichkeit, ihr solchen bereits mit der Vergebung des Auftrages zu gewähren (cfr. § 5 des mir vorliegenden Bündelversicherungs-Vertrages der Hermes-Kreditversicherungs-Bank).

Zu b: Verhalten des Exporteurs. Die Folgen, die das vertragswidrige Verhalten des Exporteurs für die Bank hat, sind überwiegend schon in der vorhergehenden Darstellung aufgezeigt. Dafür, daß das vorvertragliche Zuwiderhandeln des Exporteurs gegen die Vertragsbedingungen der Bank gegenüber nicht eingewendet werden kann, weil ihre Stellung als Anweisungsempfängerin diese Einwendungen ausschaltet, ist bereits unter Absatz 4 ausgeführt. Daß das Zuwiderhandeln des Exporteurs gegen die Vertragsbedingungen im allgemeinen keine Bedeutung für die Ansprüche der Bank hat, ergibt der § 16a. Eine Ausnahme ist gemacht bezüglich der Prämienzahlung. Auf diese ist ja auch bereits verwiesen. Hier ist die Unterlassung der Zahlung der Bank unschädlich, wenn sie innerhalb der zweiwöchentlichen Frist nach der Mitteilung von der Nichtzahlung der Prämie die Prämie zahlt.

Die Untersuchung der Frage, welche Bedeutung eine Abänderung der versicherten Forderung zuungunsten des Exporteurs durch diesen hat, ist ohne besondere Wichtigkeit dadurch, daß — wie bereits mehrfach erwähnt — diese Forderung an die Bank abgetreten wird; der Exporteur ist also gar nicht mehr in der Lage, eine Abänderung vorzunehmen. Die Forderung des Exporteurs wird in der Regel, sofern es sich nicht um einen Verkauf mit der Bedingung „Kasse gegen Dokumente" handelt, umgewandelt in eine Wechselforderung; die auf den Importeur gezogene Tratte wird zugleich mit den Dokumenten vor ihrer Akzeptierung der Bank übergeben, so daß nur diese dann in der Lage sein wird, die Laufzeit des Wechsels zu verlängern.

Die Frage der Eingehung einer Transportversicherung spielt bei den Bedingungen A im Gegensatz zu den Bedingungen B keine große Rolle. Bei A hängt die Wirksamkeit des Versicherungs-Vertrages davon ab, daß die Waren tatsächlich vom Schuldner übernommen sind (§ 5). Das Risiko beginnt also erst zu laufen, wenn das Transportversicherungs-Risiko beendet ist. Die Frage der Versicherung spielt allenfalls dann eine Rolle, wenn die Abnahme zufolge von Ereignissen der im § 2 genannten Art, die nach Absendung der Waren eingetreten sind, nicht erfolgt ist. Hier kann die Nichterfüllung der dem Exporteur auferlegten Verpflichtung durch den Exporteur der Bank nicht entgegengehalten werden (§ 16a).

Zu c: Das Verhalten der Bank. Da die Bank nicht als Versicherter im Sinne des § 74 ff. VVG. anzusehen ist, mithin also die Bestimmung des § 79 VVG. keine Anwendung findet, so kann ihr auch ein Verschulden des Exporteurs bei Erfüllung seiner Anzeigepflicht, das an sich die Gesellschaft zur Rücktrittserklärung berechtigen würde, nicht entgegengehalten werden, selbst wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben des Schuldners kannte. Der Fall eines etwa arglistigen Zusammenwirkens der Bank mit dem Exporteur wird weiter unten noch besonders behandelt. Ganz allgemein sei hier darauf hingewiesen, daß überhaupt die Verletzung der Anzeigepflicht wegen der Bestimmung des § 21 VVG. auch dem Exporteur gegenüber in den seltensten Fällen ein Rücktrittsrecht schaffen wird. Der Bank können wegen ihres vorvertraglichen Verhaltens, da sie ja, wie bereits erwähnt, Anweisungsempfänger im Sinne des § 783 BGB. ist, Einwendungen nur aus § 784 BGB. entgegengesetzt werden.

Von den dort aufgeführten Einwendungen kommt nur die dritte in Frage, also Einwendungen, die dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen. Diese Bestimmung, die der berüchtigten crux interpretum im § 82 der Wechselordnung nachgebildet ist, bietet nach ihrer Fassung die Gefahr einer weitgehenden Auslegung. Auch dieser muß mit dem obersten Grundsatz bezüglich der Auslegung der die Bank betreffenden Versicherungsbedingung im Zweifel zugunsten der den „Export fördernden Bank" begegnet werden. Vor allen Dingen darf selbstverständlich diese Bestimmung nicht als Hintertür für die Wiedereinführung der §§ 16, 79 VVG. benutzt werden. Nur dann, wenn die Kenntnis der Bank von den unrichtig angegebenen wesentlichen Gefahrumständen zusammentrifft mit Arglist, können Einwendungen aus § 784 BGB. gegen die Bank erhoben werden.

Niemals kann der Einwand durchschlagen, daß der Versicherungsnehmer und durch ihn die Bank oder die Bank aus eigenen Nachrichten Umstände bei Abschluß des Vertrages erfahren hat, die darauf schließen lassen, daß mit dem Eintritt eines Katastrophenrisikos im Lande des Exporteurs in naher Frist zu rechnen ist und diesen Gefahrumstand nicht angezeigt hat. Keine der Fragen in dem Antrag bezieht sich auf den wirtschaftlichen oder politischen Zustand des Landes, in welchem der Importeur seinen Sitz hat. Diese Umstände sind daher gemäß § 18 VVG. nicht als wesentliche anzusehen. Infolgedessen kann deren Verschweigung auch niemals als arglistiges Handeln angesehen werden.

Soweit Arglist vorliegt, ist sie nur dann von Bedeutung, wenn daraufhin die Anfechtung aus § 123 BGB. gestützt werden kann, d. h. wenn das arglistige Verhalten die Gesellschaft zum Abschluß bestimmt hat. Der Nachweis, daß ein arglistiges Verhalten der Bank vorliegt, genügt also allein noch nicht zur Verweigerung der Leistung. Es muß auch die Kausalität zwischen Arglist und dem Abschluß des Versicherungs-Vertrages gegeben sein.

Soweit die Arglist überhaupt von Bedeutung ist, muß dem arglistigen Verhalten des Inhabers der Bank bzw. soweit es eine juristische Person ist, des gesetzlichen Vertreters die Arglist des Repräsentanten im Sinne meiner Ausführungen am angegebenen Ort (Bank-Archiv 1926 Nr. 24) gleichgestellt werden.

Die Pflichten der Bank nach Abschluß des Vertrages und die Folge der Verletzung sind in den Bedingungen selbst normiert (cfr. § 16 f.). Hiernach hat die Bank hinsichtlich der Einziehung und Sicherung der versicherten Forderung die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherungsnehmer. Die Verletzung derselben soll auch die gleichen Folgen nach sich ziehen wie im Falle der Verletzung durch den Versicherungsnehmer. Unter die Bestimmung über die Einziehung der versicherten Forderung fällt vor allen Dingen der § 9, der die Einschränkung des Rechts der Prolongation und der sonstigen Erschwerung der Einziehung enthält. Diese Bestimmung kann bei dem starken Verlangen gerade gut fundierter Uebersee-Häuser auf Prolongation der Wechsel (cfr. das bereits mehrfach erwähnte Exposé „Insurance & Finance Chronicle Volumen" Nr. 1251 Seite 1311) den Export sehr erschweren. Bezüglich der Tragweite des § 10, in welchem die Pflichten des Exporteurs normiert sind, insbesondere bezüglich der Bedeutung der Bestimmung des letzten Satzes des ersten Absatzes, gilt das gleiche wie in meinem Aufsatz zu § 9 der Bedingungen B auf Seite 516 (XXVI) gesagt. § 10 enthält im Zusammenhang mit § 7 die neue Verpflichtung, nämlich die Anzeige der Gefahrerhöhung, die § 9 der Hamburger Bedingungen nicht kennt.

Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, daß ein Rücktrittsrecht der Gesellschaft bei Vernachlässigung des Pfandes, das für die Forderung gestellt ist und das zufolge Abtretung der Forderung gemäß § 404 BGB. auf die Bank übergegangen ist, nicht vorgesehen ist. Eine besondere Sorgfaltspflicht bezüglich der Behandlung der Pfänder ist dem Versicherungsnehmer und auch damit der Bank nicht auferlegt. Somit besteht auch bei Verletzung der Sorgfalt kein Rücktrittsrecht der Gesellschaft, sondern höchstens ein im Aufrechnungswege geltend zu machender Schadensersatzanspruch. Dies ist auffällig, wenn man sieht, welche Sorgfalt in den Bedingungen anderer Länder gerade bezüglich der Behandlung der Pfänder vorgesehen ist. Dies trifft bei den englischen, wie vor allem auch bei den belgischen Kreditversicherungsbedingungen zu (cfr. insbesondere den Artikel 9[3] und Artikel 11 des belgischen Gesetzes vom 7. August 1921).

Mit den Ausführungen in diesem Aufsatze und denen in der Nr. 24 des Bank-Archiv von 1927 glaube ich auch die Frage beantwortet zu haben, welche der beiden Versicherungsschemen der Bank die größeren Vorteile gewährt. Bei Entschließung zugunsten des einen oder des anderen Typs wird vor allem auch zu berücksichtigen sein, daß man bei den Bedinguengen A die Gelegenheit hat, eine volle Versicherung für den gewährten Kredit zu nehmen, nämlich dann, wenn durch diesen nicht mehr als $^2/_3$ des Kaufpreises bevorschußt sind, während bei den Bedingungen B sich der Ersatzanspruch der Bank immer nur auf $^2/_3$ des gewährten Vorschusses beschränkt.

Chiffreinserate als Werbemittel für Geldgeschäfte.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 2. Februar 1928 an den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Zusammenbruch des Allgemeinen Lombard- und Lagerhauses, Inhaber Paul Bergmann, gibt uns Veranlassung, auf unser an das dortige Ministerium gerichtetes Schreiben vom 23. Oktober 1924 — dortige Journal-Nr. III 6903 II b — zurückzukommen, in welchem wir auf die Gefahren hingewiesen haben, welche die Verwendung des Chiffreinserats als Werbemittel gewerbsmäßiger Geldvermittler und Finanzierungsgeschäfte im Gefolge hat. Die vorbezeichnete Firma hat sich dieses Werbemittels in größtem Umfange und, wie sich jetzt leider herausstellt, mit größtem Erfolge bedient. Es ist kennzeichnend, daß eines der größten deutschen Blätter in derselben Nummer vom 29. Januar 1928, in welcher unter der Ueberschrift „Riesenbetrügereien in einem Lombardhaus. Die Gläubiger um Millionen betrogen" über die polizeilichen Maßnahmen gegen genannte Firma und ihren Inhaber berichtet wird, noch ein von eben dieser Firma herrührendes Chiffreinserat folgenden Wortlauts veröffentlicht hat:

> 48 %
> Jahresgewinn, regelmäßig monatlich auszahlbar, gewährt ältestes und bedeutendstes Berliner Lombardhaus für Kapitalien von 500 Mark an aufwärts bei vollständiger Faustpfand-Sicherheit. Offerten unter J. V. 7712 befördert
> . . . . . .

Wir halten uns für verpflichtet, an unsere seinerzeitige Eingabe zu erinnern, weil der jetzige Fall Veranlassung zu erneuter Prüfung geben dürfte, ob nicht durch eine Beschränkung der Möglichkeiten chiffrierter Anzeigen von Gelegenheiten zur Geldanlage oder Geldentnahme das Publikum vor erheblichen Nachteilen bewahrt werden könnte."

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die Zentralstelle zur Be-

kämpfung von Schwindelfirmen haben sich der vorstehenden Eingabe angeschlossen.

Es ist nicht ohne Interesse, daß die großen amerikanischen Zeitungen gegenüber Anzeigen der hier fraglichen Art zu einer beträchtlich strengeren Inseratenpolizei übergegangen zu sein scheinen, als dies in Deutschland bis jetzt der Fall ist; von einem befreundeten kaufmännischen Verband ist uns zum Beweis hierfür der nachstehende „Index Expurgatorius" zur Verfügung gestellt worden, in dem ein führendes New Yorker Blatt seinen Inserenten von vornherein diejenigen Arten von Inseraten mitteilt, von deren Abdruck die Zeitung Abstand zu nehmen beabsichtigt.

THE NEW YORK TIMES

ADVERTISING INDEX EXPURGATORIUS

1 Fraudulent or doubtful advertisements.
2 Offers of something of value for nothing; advertisements that make false, unwarranted or exaggerated claims.
3 Advertisements that are ambiguous in wording and which may mislead.
4 Attacks of a personal character; advertisements tat make uncalledfor reflections on competitors or competitive goods.
5 Advertisements holding out the prospect of large guaranteed dividends or excessive profits.
6 Bucket shops and offerings of financial prospects.
7 Advertisements that are indecent, vulgar, suggestive, repulsive or offensive, either in theme or treatment.
8 Matrimonial offers; fortune telling; massage.
9 Objectionable medical advertising and offers of free medicial treatment; advertising that makes remedial, relief or curative claims, either directly or by inference, not justified by the facts or common experience.
10 Advertising of products containing habit-forming or dangerous drugs.
11 Want advertisements which request money for samples or articles.
12 Any other advertising that may cause money loss tho the reader, or injury in health or morals, or loss of confidence in reputable advertising and honorable business, or which is regarded by THE TIMES as unworthy.

Every advertisement offered to THE NEW YORK TIMES is subject to its censorship and must conform to THE NEW YORK TIMES standards and its ideals of a newspaper's obligations to the public.

THE NEW YORK TIMES welcomes information from its readers in aid of its efforts to keep its advertising columns absolutely clean.

Reward of $ 100 is offered by THE NEW YORK TIMES for information leading to the arrest and conviction of anyone who may have obtained money under false pretenses through the medium of a misleading or fraudulent advertisement published in THE TIMES.

THE NEW YORK TIMES

"All the news that's fit to print"

Da es laut einem Beschluß des Ausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 17. September 1910 sowie des Münchener Bankiertages vom 16. September 1912 im Bankgewerbe als standesunwürdig gilt, mittels chiffrierter Inserate die Anknüpfung bankgeschäftlicher Verbindungen zu suchen, begründet die Chiffrierung eines solchen Inserates für die Leitung des Inseratenteils von vornherein die Vermutung, daß es sich bei dem inserierenden Geschäftsbetrieb um ein zweifelhaftes Unternehmen handelt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 823, 826 BGB.

Bankmitteilungen über geschäftliche Beziehungen zu Kunden sind stets zurückhaltend und vorsichtig gefaßt und wollen von dem Empfänger ebenso vorsichtig aufgefaßt und verstanden werden.

Urteil des RG. vom 28. 11. 1927 — VI 181. 27 — T.

Die Klägerin stand mit dem Eiergroßhändler F. in der Weise in Geschäftsverbindung, daß sie ihm fortlaufend Eier auf Kredit lieferte. F. hatte der Klägerin am 8. September 1925 als Teilzahlung auf früher gelieferte Ware einen Scheck auf die Beklagte über 2050 RM gegeben. Die Klägerin erhielt den der Beklagten zur Einlösung übersandten Scheck am 11. September 1925 von dieser zurück mit dem Bemerken, daß die Einlösung des Schecks mangels Deckung verweigert werde. Am 12. September 1925 ging ihr ein Schreiben der Beklagten vom 11. September folgenden Inhalts zu:

„Im Auftrage des Herrn Hugo F. und für Ihre Rechnung überweisen wir morgen an die C.- und P.-Bank telegraphisch 2050 RM.

Wir müssen heute feststellen, daß vor einigen Tagen ein Scheck in gleicher Höhe bei uns vorgekommen ist, welcher durch ein bedauerliches Versehen unserer Buchhaltung nicht bezahlt wurde. Wir bitten Sie um Einsendung des Schecks unter Aufgabe der entstandenen Kosten".

Die Zahlung der in diesem Schreiben angekündigten 2050 RM an die Klägerin ist erfolgt. Diese hat behauptet, sie habe nach Empfang der Mitteilung der Beklagten, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst, sofort angeordnet, daß die Geschäftsverbindung mit F. abgebrochen und ihm insbesondere Waren auf Kredit nicht mehr geliefert werden sollten, sie sei aber durch das Schreiben der Beklagten vom 11. September 1925 veranlaßt worden, die Kreditsperre wieder aufzuheben. Nach Aufhebung der Sperre habe sie dem F. Eier für insgesamt 78 282 RM geliefert. Hierauf sei F 17 484 RM schuldig geblieben, die gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung sei fruchtlos ausgefallen. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz für den ihr bei F. erwachsenen Schaden, indem sie geltend macht, die Beklagte habe sich durch Absendung des Schreibens vom 11. September 1925 im Zusammenwirken mit F. einer Täuschung der Klägerin schuldig gemacht. Die Klägerin hat nunmehr Klage auf Zahlung eines Teilbetrages erhoben, die durch Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover abgewiesen ist.

Die Revision hingegen ist nach § 566 ZPO. zulässig, auch frist- und formgerecht eingelegt; ihr war jedoch der Erfolg zu versagen.

Das Bestehen eines außervertraglichen Schadensersatzanspruches auf Grund der §§ 823 flg. BGB. hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es hat hierzu ausgeführt, die Beklagte habe mit ihrer Mitteilung vom 11. September 1925 keineswegs gesagt, daß ihre Angabe in dem ersten Schreiben, der Scheck sei mangels Deckung nicht eingelöst, unrichtig gewesen sei, vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Nichteinlösung des Schecks auf einem Versehen der Buchhaltung beruhe. Wenn die Klägerin das Schreiben der Beklagten dahin aufgefaßt habe, es solle die ursprüngliche Mitteilung, daß keine Deckung für den Scheck vorhanden gewesen, als unzutreffend widerrufen werden, so habe sie etwas anderes aus dem Schreiben herausgelesen wie darin gestanden habe. Wenn sie auf Grund dieser Mitteilung ohne weitere Nachforschungen die Kreditsperre gegen F. wieder aufgehoben habe, so habe sie sehr unvorsichtig gehandelt und sich den dadurch hervorgerufenen Schaden selbst zuzuschreiben.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen des Landgerichts, indem sie geltend macht, das Urteil beruhe auf einer rechtsirrigen Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 11. September 1925.

Der Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Die Annahme der Klägerin, die Beklagte habe durch die Mitteilung vom 11. September 1925 ihre frühere Angabe, die Nichteinlösung des Schecks beruhe auf Mangel an Deckung, widerrufen, findet, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, in der Mitteilung vom 11. September 1925 selbst keine Stütze. Die Beklagte hat durch dieses Schreiben der Klägerin ledig-

lich mitgeteilt, daß der Scheck durch ein bedauerliches Versehen der Buchhaltung nicht bezahlt worden sei. Das Schreiben enthält seinem Wortlaute nach nichts davon, daß etwa die frühere Mitteilung, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst, unrichtig sei, läßt vielmehr die Frage, in welcher Richtung ein Versehen der Buchhalterei vorgekommen sei, offen. Daß aber die Mitteilung, die Nichteinlösung des Schecks beruhe auf einem Versehen der Buchhaltung, unrichtig gewesen sei, hat, wie der Vorderrichter einwandfrei annimmt, die Klägerin schlüssig nicht dargetan. Die Klägerin hat nach dem Inhalt der von dem angefochtenen Urteil als vorgetragen in Bezug genommenen Schriftsätze, um die Unrichtigkeit der Mitteilung zu belegen, behauptet, tatsächlich sei die Einlösung des Schecks nicht erfolgt, weil F. sein Konto bereits überzogen gehabt habe, die Beklagte sei auch nicht geneigt gewesen, dem F. weiteren Kredit zu geben, vielmehr sei die telegraphische Ueberweisung des Scheckbetrages an die Klägerin erst erfolgt, nachdem F. den Betrag des Schecks nachträglich bei der Beklagten eingezahlt habe, die Beklagte habe ferner gewußt, daß die Kreditwürdigkeit des F. für größere Beträge bereits zum mindesten zweifelhaft gewesen sei, F. habe endlich der Beklagten vorgestellt, daß ihm die Klägerin nicht mehr auf Kredit liefern würde, wenn die Sache mit dem Scheck nicht irgendeine unverfängliche Aufklärung erfahren würde. Alle diese Behauptungen sind, wie der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, nicht geeignet, die Auffassung der Klägerin, die Mitteilung vom 11. September 1925 enthalte eine unrichtige Angabe, zu stützen. Denn, da es sich nur um einen kleinen Betrag handelte, lag es nahe, daß die Beklagte, bevor sie sich weigerte, den Scheck einzulösen, ihrem Kunden F. zunächst Mitteilung von dem Eingang des Schecks machte und ihn zur schleunigen Beschaffung von Deckung zu veranlassen suchte. Daß F. zur Beschaffung der Deckung imstande gewesen wäre, geht daraus hervor, daß er sie nachträglich offenbar sofort beschafft hat. Die Möglichkeit, daß dieser Weg infolge eines Versehens der Buchhalterei nicht begangen worden ist, die Mitteilung, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst also tatsächlich auf einem Versehen der Buchhaltung beruht hat, wird hiernach durch die Behauptung der Klägerin nicht ausgeschlossen.

Ist hiernach der Standpunkt des Landgerichts, daß auch bei Unterstellung der Behauptungen der Klägerin die Mitteilung vom 11. September 1925 eine unrichtige Angabe nicht enthalte, nicht zu beanstanden, so kann aber auch weiter der Revision nicht darin beigetreten werden, daß nach den Gepflogenheiten des Handels, insbesondere des Bankverkehrs und nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Klägerin die Mitteilung vom 11. September 1925 nur als eine Berichtigung der Mitteilung, daß die Einlösung mangels Deckung nicht erfolgt sei, habe auffassen können. Die Beklagte hatte zu der Klägerin keine geschäftlichen Beziehungen, also auch keine Veranlassung, dieser von sich aus über die geschäftliche Lage ihres Kunden F. irgendwelche Angaben zu machen. Auf der anderen Seite aber mußte gerade der Umstand, daß die Mitteilung seitens einer Bank erfolgte, die naturgemäß im Interesse ihres Kunden sich einer besonders vorsichtigen Fassung ihrer Mitteilung zu befleißigen hat, die Klägerin davon abhalten, in die Mitteilung der Beklagten mehr hineinzulegen, als tatsächlich ihrem Wortlaute nach darin enthalten war. Bankmitteilungen sind, wenn sie sich über geschäftliche Beziehungen zu Kunden verhalten, stets zurückhaltend und vorsichtig gefaßt und wollen von dem Empfänger ebenso vorsichtig aufgefaßt und verstanden werden (vgl. Warn. Rspr. 1917 Nr. 110 S. 168). Von diesem Gesichtspunkte aus mußte auch die Klägerin an die Mitteilung vom 11. September 1925 herantreten. Tat sie das aber, so konnte sie als mit den Bankgewohnheiten vertraute Geschäftsinhaberin aus der Mitteilung nichts anderes herauslesen, als deren Wortlaut besagte, daß nämlich die Nichteinlösung des Schecks auf einem Versehen der Buchhaltung beruhe und daß die Einlösung nunmehr nachgeholt werde.

Enthielt aber die Mitteilung vom 11. September 1925 weder eine unrichtige Angabe noch eine Angabe, die geeignet gewesen wäre, die Klägerin irrezuführen und sie zur Hergabe weiteren Kredits zu veranlassen, so entfällt damit auch jede rechtliche Grundlage für eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung, die, da eine Haftung für fahrlässige Vermögensbeschädigung durch das Gesetz nicht gegeben ist, lediglich auf § 823 Abs. 2 oder § 826 BGB. würde gestützt werden können, bei der vorliegend erörterten Sachlage aber weder aus dem einen noch aus dem anderen Gesichtspunkte hergeleitet werden kann. Das angefochtene Urteil ist daher frei von Rechtsirrtum, wenn es mangels vertraglicher und außervertraglicher Haftung der Beklagten die Klage abgewiesen hat.

Bücherbesprechungen.

Zur Reform der Anleihe-Ablösung. Von Prof. Dr. Apt, vorm. Erstem Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und Kurator der Handelshochschule. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927; Preis 2 RM.

Durch das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 ist bekanntlich die Aufwertung der sogenannten Markanleihen des Deutschen Reichs dahin geregelt worden, daß die alten Anleihen in ein neues Papier zu 2,5 pCt. des Papiermarkbetrages umgetauscht werden und daß ein Unterschied zwischen Alt- und Neubesitz dahin gemacht wird, daß für ersteren außerdem Auslosungsrechte in gleicher Höhe gewährt werden, die ihrerseits innerhalb von 30 Jahren durch Auslosungen zu tilgen sind; bei der Einlösung werden die Auslosungsrechte mit dem 5fachen Nennbetrag eingelöst, so daß hiermit eine Aufwertung zu 12,5 pCt. des ursprünglichen Papiermarkbetrages erreicht wird; bei der Einlösung werden außerdem 4½ pCt. Zinsen auf diesen 5fachen Nennbetrag für jedes Jahr von 1926 bis einschließlich des Auslosungsjahres vergütet.

Als die Schrift von Dr. Apt Juni 1927 erschien, war die Umtauschaktion für den Altbesitz, die Anfang Oktober 1925 mit ihren Anträgen begonnen hatte, bereits 1¾ Jahr im Gange und man rechnete damals mit ihrer Beendigung innerhalb einiger Monate.

Das Altbesitz-Umtauschgeschäft bestand in der Bearbeitung von ungefähr 4 Millionen Altbesitz-Umtauschanträgen, die seitens des hierfür bestellten „Reichskommissars für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes" mit den ihm hierfür unterstellten ungefähr 900 Finanzämtern des Reichs und den im Auslande eingerichteten Stellen für ausländischen Stückebesitz zu erledigen waren. Für die Aufwertung der im Reichsschuldbuch und in den Schuldbüchern der Länder eingetragenen alten Anleihen war die Reichsschuldenverwaltung im Verein mit den Schuldenverwaltungen der Länder zuständig.

Die gewaltige Arbeit der Nachprüfung von jenen 4 Millionen Altbesitz-Umtauschanträgen seitens des genannten Reichskommissars und die Umwandlung von ungefähr 1 Million Schuldbuchkonten seitens der erwähnten Schuldenverwaltungsbehörden konnte so gefördert werden, daß bei der Reichsschuldenverwaltung die erste Ziehung von Auslosungsrechten am 1. Dezember 1926 stattfand. Nachdem das Umtauschverfahren inzwischen weiter vorangeschritten war, fand die zweite Ziehung am 31. August 1927 — also kurze Zeit nach dem Erscheinen der Schrift von Dr. Apt — statt. In die erste Ziehung konnte ein Gesamtbetrag von bereits gewährten Auslosungsrechten von rund 380 Millionen RM hineingetan werden, um davon ein 30stel auszulosen. In diese Ziehung gelangten die bis dahin ausgegebenen Auslosungsrechte mit den Nummern 1—30 000. Von der ersten Ziehung ab wurden Auslosungsrechte einer Serie II mit den Nummern 30 001—60 000 ausgegeben und hierfür fand die erste (rückwärts für 1926 geltende) Ziehung am 31. August 1927 statt. In diese Ziehung konnte ein weiterer Betrag von gewährten Auslosungsrechten von rund 430 Millionen RM hineinbezogen werden, so daß damals für die Altbesitzer von aufzuwertenden Papiermarkanleihen bereits eine Summe von rund 820 Millionen RM an Auslosungsrechten ausgegeben und zur Ziehung bereit gestellt war.

Bei Erscheinen der Schrift von Dr. Apt wurde der Gesamtbetrag der als Altbesitz aufzuwertenden alten Anleihen auf rund 40 Milliarden Papiermark geschätzt. Diese Schätzung wird auch heute als zutreffend erachtet. Im Sommer 1927 war also der Altbesitz bereits zu etwa $^4/_5$ im Umtauschverfahren aufgearbeitet, in der schon Ende 1926 begonnenen Auslosung und Tilgung begriffen bzw. für die für Ende August 1927 festgesetzte zweite Ziehung bestimmt.

Inzwischen hat auch bereits eine dritte Ziehung, am 10. Oktober 1927, stattgefunden, nämlich für die schon in die erste und zweite Ziehung gelangten zusammen 820 Millionen RM Auslosungsrechte der Serien I und II. Zu Gunsten dieser Serien war eine Ziehung für das Jahr 1927 vorzunehmen.

Bemerkt sei, daß das gesamte Umtauschgeschäft für den Altbesitz inzwischen nahezu beendigt ist. Zum Teil ist die Verzögerung durch die noch laufenden Beschwerdeverfahren wegen Ablehnung von Auslosungsrechten in

erster Instanz bedingt. In wenigen Monaten wird man die Ausgabe der Serie III mit den Auslosungsrechten Nummer 60 001—90 000 abschließen und damit die ganze gewaltige Umtauschaktion für den Altbesitz beendigen können. Für die letzthin, seit Oktober 1927, ausgegebenen Auslosungsrechte der Serie III mit den Nummern 60 001—90 000 muß dann zunächst noch eine Ziehung rückwärts für die Jahre 1926 und 1927 stattfinden, für etwa 180 Millionen RM Auslosungsrechte. Im Oktober 1928 kann dann für den Gesamtbetrag der 3 Serien von rund wohl einer Milliarde RM die turnusmäßig in den Oktober fallende Ziehung für 1928 stattfinden. —

Dr. Apt tritt nun (Sommer 1927) dafür ein, daß das Anleiheablösungsgesetz von 1925 noch nachträglich von Grund auf geändert werden müsse; der Unterschied von Alt- und Neubesitz müsse fortfallen; die Ablösungsanleihe sei statt auf 2,5 von vornherein auf 12,5 pCt. des ursprünglichen Papiermarkbetrages festzusetzen; die neue Anleihe sei ferner fortlaufend mit 5 pCt. zu verzinsen, weil dem Anleihegläubiger nicht mit Auslosungschancen auf lange Frist und mit der Zahlung einer Zinsensumme erst bei der Auslosung, sondern nur mit laufenden Zinsen gedient sei. Die jährliche Zinsenbelastung des Haushalts sei kaum höher als die jährliche Aufwendung für die Einlösungsbeträge, wie sie im Gesetz von 1925 festgesetzt sei; auch wenn, damit die Anleiheablösungsschuld in 30 Jahren getilgt sei, jährliche Tilgungen hinzukämen, sei der jährlich aufzuwendende Betrag für den Reichshaushalt durchaus tragbar.

Ob die Durchführung der Vorschläge von Dr. Apt — ganz abgesehen von den neuen einmaligen Kosten der 2. Umtauschaktion — für das Reich tragbar ist, namentlich unter Würdigung der seit Sommer 1927 doch immerhin veränderten allgemeinen Finanzlage, soll hier nicht erörtert werden. Selbst wenn der Reichstag, um die finanzielle und technische Durchführbarkeit der Vorschläge zu erleichtern, den Umtausch nur auf die rund 1 Milliarde RM Ablösungsanleihe und die Auslosungsrechte für den Altbesitz beschränken und die für rund 30 Milliarden Papiermark Neubesitz zu erwartenden 700 Millionen (nahezu ¾ Milliarden) RM Ablösungsanleihe ohne Auslosungsrechte nicht in eine verzinsliche Anleihe mitumtauschen lassen würde, so blieben doch so viele schwere und schwerste Bedenken bestehen, daß an eine Umgestaltung der von den gesetzgebenden Faktoren einmal beschlossenen und in 2½ Jahren unter vielen Mühen und hohen Kosten durchgeführten Regelung ernstlich nicht gedacht werden kann.

Von der Ablösungsanleihe und den Auslosungsrechten sind Wertabschnitte zu 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und 12,50 RM geschaffen worden; die kleinen Abschnitte von 12,50 RM waren erforderlich, um nicht nur einen Umtausch von 1000 M in 25 RM, sondern auch noch von 500 M in 12,50 RM zu erreichen und um höchstens Spitzenbeträge unter 500 M ausfallen zu lassen. Zwergabschnitte konnten nur zugelassen werden, wenn jährliche oder halbjährliche Zinsenzahlungen fortfielen. Nach den Vorschlägen von Dr. Apt soll der Nennbetrag auf den fünffachen Betrag festgesetzt werden; die kleinsten Wertabschnitte würden also 125 und 62,50 RM sein. Es würden also bei einer neuen Umtauschaktion nicht nur weit über 20 Millionen Stück der bisher vorgesehenen Ablösungsanleihe und Auslosungsscheine neu in Bewegung gesetzt und in Stücke zum fünffachen Nennwert mit anhängenden Zinsscheinen umgetauscht werden, sondern es müßte auch noch eine Ausmerzung zum mindesten der Stücke zu 62,50 RM stattfinden, um kleinste mit Zinsscheinen versehene Stücke von 100 RM zu erreichen; ohne bare Zuzahlung würde dies naturgemäß nicht zu erzielen sein. Selbst wenn man die kleinsten Stücke auf 50 RM festsetzen würde, so würde der Spitzenausgleich oder die Durchführung einer Barauszahlung (auf über rund 2 Millionen Stück bisherige Abschnitte zu 12,50 RM nach dem Gesetz von 1925) eine so ungeheure Arbeitsbelastung aller beteiligten Stellen bedeuten, daß schon diese eine technische Angelegenheit das ganze Projekt als undurchführbar erscheinen läßt.

Dr. Apt hat inzwischen (bei der Besprechung der Schrift des Staatsfinanzrats Dr. Schultzenstein „Das Reichsschuldbuch" in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 561 vom 1. 12. 1927) Gelegenheit genommen, zur Ergänzung seiner früheren Vorschläge noch anzuregen, die Herstellung zahlloser kleiner Anleihestücke mit Zinsscheinen dadurch zu vermeiden, daß man die neue verzinsliche Umtauschanleihe in weitestem Umfange ins Reichsschuldbuch verweise; es sei auch im Entwurf des Kriegsschädenschlußgesetzes für Schadensgrundbeträge über 20 000 M in Aussicht genommen, daß die Geschädigten mit ihren, ihnen vom Reich zugesprochenen Beträgen ins Reichsschuldbuch eingetragen werden. Diese Zwangsregelung mag bei der drückenden Finanzlage des Reichs (bei einem dort zu erwartenden Schlußentschädigungsbetrag von einer Milliarde RM) dort gerechtfertigt sein für größere Beträge, ist aber nicht allgemein zulässig für kleine und kleinste Anleihebesitzer, die doch im Falle der Not immer die Möglichkeit des Verkaufs auszureichender Stücke haben müssen, zumal ihnen die Geldbeschaffung durch Beleihung (Verpfändung im Schuldbuch) bei so kleinen Beträgen verschlossen ist.

Die neue Umtauschaktion, wie sie Dr. Apt in seiner Schrift verlangt, würde auch dadurch ungemein erschwert werden, daß — mit Rücksicht auf die jetzigen Vorzugsrentenempfänger und vor allem auf die späteren Anwärter auf eine solche Rente (nach Eintritt ihrer Bedürftigkeit) — der Umtausch der jetzigen Stücke in neue (verzinsliche) Stücke peinlichst genau bescheinigt werden müßte, damit der in § 18 des Anleiheablösungsgesetzes für den Bezug der Rente vorausgesetzte „originäre" Erwerb der Auslosungsrechte anderweitig und dauernd dokumentiert bleibt; der sogenannte Umtausch „über den Ladentisch hinweg" würde also nicht zulässig sein. Die Verbindung von „originär" erworbenen Auslosungsrechten mit der Antragsberechtigung auf Vorzugsrente muß aber unbedingt aufrechterhalten werden, denn andernfalls würde entweder die Bewilligung von Vorzugsrenten an in den nächsten Jahrzehnten bedürftig werdende neue Antragsteller nicht mehr durchzuführen sein oder — im Falle der Lockerung der gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der Vorzugsrente — würde die Zahl der Vorzugsrentenempfänger (zur Zeit ungefähr 600 000 Personen mit einem Jahresbetrag an Vorzugsrente von rund 70 Millionen RM) leicht ins ungemessene steigen. Den bisherigen Empfängern einer (einfachen) Vorzugsrente und den Anwärtern auf eine spätere Vorzugsrente aber das Behalten der ihnen bisher zugeteilten Ablösungsanleihe und der Auslosungsrechte zu gestatten, würde bedeuten, daß der Vorschlag von Dr. Apt von vornherein in seiner Ausführung ein Torso bleiben würde, d. h. daß in gewissem Umfange — neben den neuen verzinslichen Anleihestücken und den im Reichsschuldbuch alsdann verzinslich umschriebenen Anleihebeträgen — noch die durch das Gesetz von 1925 geschaffene Ablösungsanleihe mit ihren in 30 Jahren tilgbaren Auslosungsrechten weiter bestehen bliebe mit ihrem eigenen Verwaltungsdienst, mit ihren jährlich für die 3 Serien vorzunehmenden Auslosungen usw.

Schließlich kann auch der Begründung von Dr. Apt, daß in weitesten Kreisen das dringende Verlangen nach einer festen Verzinsung der Ablösungsanleihe bestehe, nicht ganz beigetreten werden. Zunächst scheiden als Petenten einer festen Verzinsung diejenigen rund 600 000 bedürftigen Altbesitzer aus, die eine Vorzugsrente beziehen. Sie erhalten einerseits als Vorzugsrente weit mehr, als die von Dr. Apt verlangte 5prozentige Verzinsung des 5fachen jetzigen Nennbetrags ausmachen würde. Andrerseits könnten diese 600 000 Personen, die Bedürftigsten der Bedürftigen, nach den durch das Gesetz von 1925 für die Vorzugsrente aufgestellten allgemeinen Grundsätzen nicht mit einer Verzinsung neben ihrer Vorzugsrente rechnen, höchstens insoweit, als sie Auslosungsrechte über 1000 RM (für 40 000 Papiermark Altbesitz) besitzen, was mit dem Höchstbetrag der Vorzugsrente zusammenhängt. Andere Kreise von Besitzern von Ablösungsanleihe und Auslosungsrechten, insbesondere die mittleren und großen Vermögensverwaltungen, haben sich aber offenbar mit dem jetzigen Zustande der für 30 Jahre vorgesehenen Auslosungen längst abgefunden. Eine Vermögensverwaltung, die z. B. über einen Gesamtbetrag von 30 000 RM Auslosungsrechten (bestehend etwa aus 30 Auslosungsrechten zu je 1000 RM) verfügt, kann nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß ihr jährlich ungefähr je 1000 RM ausgelost werden. Wer 10 000 RM besitzt, hat die Auslosungschance ungefähr alle drei Jahre.

Da bleiben denn als ernsthafteste Petenten für eine fortlaufende Verzinsung die nicht mehr zu den Allerbedürftigsten zählenden Angehörigen des Mittelstandes, die eine Vorzugsrente nicht beziehen. Für diesen Kreis von Anleihebesitzern (und für den Neubesitz) aber die von Dr. Apt gewünschte neue gewaltige Umtauschaktion in die Wege zu leiten, würde keine Regierung und kein Reichstag verantworten können, schon weil der Börsenverkehr mit den ausgegebenen Papieren des ersten Umtauschunternehmens bald gelähmt und — wie ernsthaft zu befürchten wäre — unter schwersten Kurseinbußen für die in der Zwischenzeit zum Verkauf genötigten Anleihebesitzer zum Stillstand gebracht werden würde.

Dr. Ewald Moll, Berlin.